DL
162
L6

Beziehungen

des

Deutschen Reiches zu Dänemark

im 10. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der hohen philosophischen Fakultät

der Kaiser-Wilhelm-Universität zu Straßburg i. Elsaß

vorgelegt von

Anna-Marie Freiin von Liliencron

aus Straßburg i. Elsaß.

Kiel.

Druck von Vollbehr & Riepen

1914.

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/beziehungendesde00lili

Beziehungen

des

Deutschen Reiches zu Dänemark

im 10. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der hohen philosophischen Fakultät

der Kaiser-Wilhelm-Universität zu Straßburg i. Elsaß

vorgelegt von

Anna-Marie Freiin von Liliencron

aus Straßburg i. Elsaß.

Kiel.

Druck von Vollbehr & Riepen.

1914.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
10 ELMSLEY PLACE
TORONTO 5, CANADA.

MAR 15 1933

5721

Genehmigt von der Hohen Philosophischen Fakultät Straßburg
am 11. Januar 1913.

Meiner Mutter.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S COLLEGE
LIBRARY

Beziehungen des Deutschen Reiches zu Dänemark

im 10. Jahrhundert.

Einleitung.

Wie wir von den Völkerstürmen, die die germanische Welt zu Anfang des ersten christlichen Jahrtausends durchbrausten, nur von dem Moment ab, in dem die letzten Wellen der Bewegung an den Mauern römischer Herrschaft brandeten, wissen, so kennen wir ähnlich die Umwälzungen und Völkerverschiebungen, die im Norden Europas zu Ende desselben Jahrtausends stattgefunden haben, nur soweit sie die Grenzen der damaligen Kulturwelt berührten. Aber welcher Unterschied zwischen den Berichten der die ganze vielseitige Bildung ihrer Zeit in sich tragenden griechischen und lateinischen Schriftsteller und denen der mittelalterlichen geistlichen Chronisten mit ihrem so einseitig geschulten Blick! So bleibt manche historische Entwicklung dunkel und undurchsichtig. Ja selbst die Beziehungen, in denen das Reich zu dem nordischen Nachbargebiet gestanden hat, lassen sich nicht deutlich erkennen; infolgedessen hat sich die Forschung viel und mit sehr verschiedenen, oft ganz entgegengesetztem Resultat gerade mit dieser Frage beschäftigt. Wenn sie im folgenden noch einmal aufgenommen werden soll, so geschieht es, weil ein neuer Ausgangspunkt für die Untersuchung, eine Kaiserurkunde, den Weg sicherer, das Ergebnis widerspruchsfreier zu machen verspricht.

DL
162
.L6

Kapitel 1.

Eine Urkunde Ottos I. für den Erzbischof Adaldag.

Die Auffassung, die jeden Einfluß deutscher Herrschaft auf die jütische Halbinsel für das 10. Jahrhundert leugnet[1]), muß für die von Sickel unter den Urkunden Ottos I. in M. G. H.-D.-O. I, N. 294 aufgeführte eine Erklärung geben. Unter dem Datum des 26. Juni 965 stellt Otto I. dem Erzbischof Adaldag von Hamburg-Bremen ein Diplom aus, durch das der Besitz der Bistümer Schleswig, Ripen und Aarhus von jeglicher Abgabe und Leistung an den kaiserlichen Fiskus befreit wird und die Hörigen und Kolonen derselben nur im Dienst und in der Gewalt der betreffenden Bischöfe stehen sollen[2]). Sickel nimmt an, daß die Urkunde außerhalb der Kanzlei verfaßt sei, und bietet damit Steenstrup[3]) für die Verteidigung seiner Behauptung, Otto I. habe nie in Holstein, geschweige denn in Schleswig wirksam irgendwelche Hoheitsrechte geltend gemacht, eine Handhabe, die Urkunde in ihrer historischen Berechtigung im Moment ihrer Ausstellung oder selbst in ihrer tatsächlichen Echtheit in Zweifel zu ziehen. Zwei Alternativen werden von dem dänischen Schriftsteller aufgestellt: entweder hat sich Kaiser Otto durch diese Immunitätsverleihung Rechte angemaßt, von denen die geschichtlichen Tatsachen beweisen, daß sie ihm nicht zustanden, oder aber, die Urkunde ist überhaupt eine Fälschung und verliert damit jede Bedeutung für die Erkenntnis der Beziehungen, in denen Otto I. zu Jütland gestanden hat. Der Verfasser neigt dazu, die zweite Alternative als die wahrscheinlichere anzunehmen, in dieser Annahme durch Sickels Bemerkung „Außerhalb der Kanzlei verfaßt" bestärkt. In jüngster Zeit ist die Ansicht vertreten worden: „Steenstrup habe klar nachgewiesen, daß diese Urkunde eine der in Bremen so gewöhnlichen Fälschungen sei[4])". Wie

[1]) Steenstrup, Danmarks Sydgrænse og Herredømmet over Holsten ved den historiske Tids Begyndelse 800—1100. Kopenhagen 1900.

[2]) Ich wiederhole den Wortlaut des Regests Sickels nur mit Hinzufügung weniger Worte, die durch die Fassung der Urkunde erfordert wird.

[3]) Steenstrup a. a. O., S. 55—59.

[4]) W. Biereye, Beiträge zur Geschichte Nordalbingiens im 10. Jahrhundert. Berliner Dissertation 1909, S. 40.

wohl es ja überhaupt unberechtigt ist, eine Urkunde Ottos I. deswegen als unecht zu verdächtigen, weil sie außerhalb der Kanzlei verfaßt ist — auch im 10. Jahrhundert kommt es bekanntlich oft genug vor, daß eine Urkunde vom Empfänger verfaßt und in der kaiserlichen Kanzlei nur vollzogen und besiegelt wurde — soll doch untersucht werden, ob Sickels Auffassung zu Recht besteht. Wenn es gelingt zu zeigen, daß diese Urkunde in Stil und Ausdrucksweise ausschlaggebende, gemeinsame Züge mit andern Urkunden hat, die kurz vor- oder nachher ausgestellt worden sind, und deren Provenienz unbestritten ist, wird der Beweis geführt sein, daß die Urkunde in dem Sinn echt ist, daß sie in der kaiserlichen Kanzlei entstanden ist. Wenn damit ein sicherer Grund für die Annahme diplomatischer Echtheit gewonnen sein wird, muß sich die Untersuchung der Frage zuwenden: Ist der Inhalt der Urkunde historisch berechtigt? Muß diese Frage bejaht werden, dann rückt die Urkunde als sicherstes Zeugnis für die Art der Beziehungen zwischen dem Reich und Dänemark in den Mittelpunkt aller Untersuchung.

Die Urkunde ist nur aus einem Kopiar des Ergold Lindenbrog, das aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammt, auf uns gekommen. Alle Drucke derselben sind aus diesem geflossen: Lindenbrog benutzte es in seinen Scriptores rerum germanicarum septentrionalium von 1619, und ebenso brauchte es Lappenberg für das Hamburger Urkundenbuch von 1841 kurz vor Vernichtung dieser letzten handschriftlichen Überlieferung der Urkunde durch den Hamburger Brand von 1842.

Von allen den Teilen einer Urkunde, die, wenn es sich um Untersuchung eines Originals handelt, fast untrügliche Schlüsse zulassen, fehlt jede Andeutung: einen Hinweis auf Chrismon, Monogramm, Rekognitionszeichen, tatsächlich vorhandenes Siegel und Unterschriften hat wohl schon die Abschrift im Kopiar nicht mehr enthalten. Und dennoch läßt sich an der Echtheit der Urkunde nicht zweifeln: wir haben es mit einem aus der Kanzlei Ottos I. stammenden Stück zu tun. Die folgende Untersuchung hat zu dieser Ansicht geführt.

In Protokoll und Eschatokoll, soweit es überliefert ist, stimmt D.-O. I, 294 wörtlich mit den übrigen Urkunden, die in

derselben Zeit in der kaiserlichen Kanzlei ausgestellt worden sind, überein. Die Invocatio und Intitulatio: in nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina favente clementia imperator augustus kehren völlig gleich wieder in den Diplomata 275, 277, 278, 286, 292, 294—304, 308—311, um nur den Kanzleigebrauch vom Januar 965 bis zum Februar 966 ins Auge zu fassen. Die Inscriptio fehlt ebenso wie in den andern Kaiserurkunden aus der Zeit. Die Art der Datierung ist genau dieselbe wie die der übrigen, und die Apprecatio: in dei nomine amen kehrt in einer Anzahl von Urkunden wieder (D.-D.-O. I, 285, 286, 312, 331, 386, 387, 388, D.-O. II, 92). Auffallend ist, wie häufig diese Form der Apprecatio vom Schreiber L. H. benutzt wird.

Mag nun auch Kanzleimäßigkeit der Urkunde in den erwähnten Teilen ihre Herkunft noch nicht klar erweisen — denn es handelt sich da doch nur um mehr oder weniger stereotyp gewordene Wendungen, die schließlich auch von einem außerhalb der Kanzlei stehenden Schreiber nachgeahmt werden konnten, — so muß Verwandtschaft mit andern Kaiserurkunden, die D.-O. I, 294 im Text aufweist, doch seine Provenienz deutlich werden lassen.

Gerade in der Zeit, in der die Urkunde ausgestellt worden ist, sind in der kaiserlichen Kanzlei Diktatoren, deren Stil sich scharf von dem ihrer Vorgänger und Nachfolger abhebt, tätig. Die Urkunden, die von den von Sickel in den Diplomata Ottos I. und Ottos II. L. G., L. J., L. H., L. K, genannten Schreibern verfaßt sind, zeichnen sich vor andern durch einen gewissen Wortreichtum und Fluß der Ausdrucksweise aus; sie tragen den Stempel der Schule ihrer Verfasser so deutlich, daß hinter den nie zu verkennenden Schuleigentümlichkeiten das Individuelle des einzelnen Schreibers oft kaum zu fassen ist.

Aus der Zeit vom 26. Juni bis 9. Juli 965, in der Kaiser Otto sich in Magdeburg aufhielt, besitzen wir außer D.-O. I, 294 noch 7 Urkunden, von denen nach Sickel zwei von L. G., eine von L. H., zwei von L. J. und zwei von L. K. verfaßt sind. Es sind demnach diese vier Schreiber alle in jenen Tagen in der Kanzlei tätig gewesen. Wenn D.-O. I, 294 aus der Kanzlei

stammt, so liegt die Vermutung nahe, daß einer der vier erwähnten Kanzlisten sie verfaßt habe. Ein Vergleich ihres Textes mit demjenigen der Urkunden, die erwiesenermaßen von L. G., L. H., L. J. und L. K. herrühren, muß Aufschluß geben.

Quoniam imperatoriae dignitatis officium esse constat, ut erga divini cultum officii pervigili cura insistant et quicquid augmentum sanctae Christianae religioni adhibere potuerint, indesinentes in hoc studeant: idcirco . . . lautet die Arenga von D.-O. I, 294. Die Einleitung der Begründung durch quoniam und ihre Zusammenfassung in idcirco ist keineswegs eine in den Urkunden jener Zeit häufig vorkommende Form; um so überraschender ist es, diese Wendung in einer Reihe von Urkunden, deren Verfasser L. G., L. H. und L. K. sind, zu finden. L. G. benutzt sie in D.-D.-O. I, 280 (20. April 965), 295 und 296 (27. Juni 965). In D.-D.-O. I, 286 (25. Mai 965) und 300 (9. Juli 965), zwei Urkunden, die, nicht im Original erhalten, von Sickel L. H. zugewiesen werden, kommt die Wendung wieder vor; ebenso in dem im Original erhaltenen Brief Ottos I., in dem den sächsischen Bischöfen, Grafen und andern Getreuen der Plan, in Magdeburg ein Erzbistum zu errichten, kund getan wird (D.-O. I, 366). Dieser ist nach Dümmler[1]) im Herbst 968 entstanden und nach Sickel von L. H. verfaßt und geschrieben. Ebenso weisen die Originaldiplome D.-O. II, 7 vom 21. Juli 965 und D.-O. II, 64 vom 22. Oktober 973, auch von L. H.'s Hand, dieselbe Wendung auf. Auch L. K. bedient sich der Verknüpfung quoniam . . . idcirco; nur weicht er darin von L. H. und L. G. ab, daß während die beiden erwähnten Diktatoren mit idcirco die Narratio oder Dispositio einführen, er mit dieser Bindung zur Promulgatio überleitet; so D.-D.-O. I, 322, 325, 329, D.-D.-O. II, 104, 105, 228. Einmal findet sich diese Art der Benutzung auch bei L. G. (D.-O. I, 317); aber der Verfasser scheint hier durch seine Vorlage zu dieser Konstruktion veranlaßt worden zu sein. D.-O. I, 294 schließt sich an den Gebrauch von L. H. an: die Promulgatio fehlt, und idcirco leitet zur Narratio über.

[1]) Dümmler, Kaiser Otto der Große, S. 449.

Die Wendung imperatoriae dignitatis officium esse constat kommt nicht selten in Urkunden der kaiserlichen Kanzlei vor; auch in den herangezogenen wird sie benutzt, so von L.=H. in D.=O I, 300, von L.=G. in D.=O. I, 280. In D.=O. I, 317 setzt L.=G. regiae vel imperatoriae diginitatis officium esse constat, L. K. schreibt in D.=O. I, 318 regum vel imperatorum officium esse constat, in D.=D.=O. I, 325 und 329 und in D.=O. II, 104 regiae vel imperatoriae dignitatis . . .

Der in D.=O. I, 294 daran geschlossene ut=Satz ist eine ganz besonders ungeschickte Konstruktion, für die L. K., der in D.=D.=O. I, 325 und 329 viel gewandter mit einem Infinitivsatz nach officium esse constat fortfährt, wohl nicht verantwortlich zu machen ist.

Auch Anklänge an die gebrauchten Ausdrücke finden sich wieder. Divini cultus augmentum setzt L. G. selbständig in die nach Vorlage verfaßte Urkunde D.=O. I, 317 ein. L. H. gebraucht dieselbe Wendung in der bereits erwähnten Ankündigung der Gründung des Erzbistums Magdeburg (D.=O. I, 366). Auch L. K. benutzt den Ausdruck in D.=O. II, 104, einer Schenkungsurkunde für Fulda vom 27. Mai 975, in der fast wörtlich die Arenga und die Promulgatio von D.=O. I, 317 wiederkehren, einer Urkunde, die, wie eben erwähnt, nach einer älteren Vorlage verfaßt worden, und die, wie später gezeigt werden soll, auch bezüglich eines andern Ausdruckes vorbildlich gewesen ist.

Eine Änderung, die L. K. an einem Satz seiner Vorlage vorgenommen hat, mag etwas an die Konstruktion in D.=O. I, 294 erinnern. D.=O. I, 317 hat: Quoniam regiae . . . ut monasteria . . . novis semper auctoritatibus robarentur. Statt dessen setzt L. K. in D.=O. II, 104: roboremus, konstruiert also, abweichend von der von ihm D.=D.=O. I, 325 und 329 gebrauchten Form, mit dem ut=Satz wie D.=O. I, 294, geschickter aber insofern, als er die erste statt der dritten Person wählt.

Es folgt dann, ablativisch angeschlossen, die Erwähnung des Intervenienten, ganz im Stil der kaiserlichen Kanzlei, und darauf: pro statu et incolumitate imperii nostri, eine Wendung, die für die Magdeburger Diktatoren jener Zeit unerläßlich zu sein scheint: alle vier Schreiber haben sie benutzt, wenn auch nicht in gleichem Maße. Von den 22 verschiedenen Urkunden,

die Sickel L. H. zuweist (den Brief, der die Erzbistumsgründung in Magdeburg ankündigt, abgerechnet) weisen 14 diese Wendung auf. D.-D.-O. I, 230, 232, 286, 287, 300, 312, 319, 331, 361, 383, 386, 388, 404, D.-O. II, 32. L. G. hat sie D.-D.-O. I, 280, 295, 296, 314, 317, 321, 328, D.-O. II, 9. Daß die Wendung L. G. als eine einer kaiserlichen Urkunde notwendige Formel erschien, läßt sich wohl daraus erkennen, daß er, als er D.-O. I, 321, eine Urkunde, die in Nymwegen am 6. Februar 966 für die vom Erzbischof Theoderich von Trier gegründete Kirche S. Gangolf zu Mainz genau nach dem am 4. Februar 966 in Nymwegen von L. K. verfaßten und geschriebenen Diplom, D.-O. I, 320 schrieb, die Wendung pro statu et incolumitate regni vel imperii nostri filiique Ottonis einfügt. Die Wendung findet sich auch in D.-D.-O. I, 325, 329, 393, und D.-O. II, 228, also in allen L. K. zugewiesenen Urkunden, und in 3 Diplomen von L. J. (D.-D.-O. I, 293, 298, 299).

Quicquid proprietatis — so geht es in D.-O. I, 294 weiter — schreibt L. G. in dem in Magdeburg und zwar am 27. Juni 965 — also einen Tag später als die Urkunde für Erzbischof Adaldag — ausgestellten D.-O. I, 296.

Ein späterer Satz lautet: Et ut episcopis praescriptarum ecclesiarum absque ulla comitis vel alicuius fisci nostri exactoris infestatione serviant et succumbant, volumus et firmiter iubemus. Der Ausdruck fisci nostri exactor kommt hier, so viel ich sehen kann, zum erstenmal in den Urkunden Ottos I. vor; vielleicht ist er der Urkunde, die das Kloster Blandigny in Gent zur Bestätigung in die kaiserliche Kanzlei einlieferte, entnommen; da die Bestätigungsurkunde D.-O. I, 317 am 22. Januar 966 ausgestellt worden ist, wäre es wohl möglich, daß deren Vorlage, die alte Genter Urkunde, sich schon einige Monate zuvor in der Kanzlei befunden hat[1]). Ganz genau benutzt L.-K. den Ausdruck des Genter Diploms in D.-D.-O. I, 325 und 329 vom März und Juli 966. Daß in D.-O. I, 294 das Wort publicus fallen gelassen ist, mag mit voller Absicht geschehen sein und mit der Natur des Diploms zusammenhängen.

[1]) Das hat, wie ich nachträglich sehe, auch Stengel, der ebenso wie ich über die Urkunde urteilt, vermutet; s. unten S. 9.

Eine Neigung, das disponierende Verb der Urkunde dadurch hervorzuheben, daß dafür zwei synonyme Ausdrücke gebraucht werden, zeigt sowohl L. B. als L. H.; der letztere in höherem Maße. Die prägnanteste Kombination ist ja wohl gerade die in D.-O. I, 294 gebrauchte: volumus et firmiter iubemus, die in D.-D.-O. I. 286, 300 und 319, Urkunden, die L. H. zugewiesen werden, wieder vorkommen.

Servos vero et colonos in eisdem proprietatibus habitantes nulli nisi eisdem episcopis servituros ab omni etiam nostri iuris servitio absolvimus et sub nullius banno vel disciplina illos nisi sub illarum ecclesiarum advocatis esse volumus. An „servos vero vel colonos in eisdem proprietatibus habitantes" erinnert D.-O. I, 287 ut servi vel coloni . . . qui in proprietate . . . habitant; an „ab omni nostri iuris servitio absolvimus" in D.-O. I, 382, von L. H. verfaßt, iure debito totius mundanae servitutis absolvimus. Ein auffallender Anklang an die Sprache von D.-O. I, 294 findet sich auch in der in Bothfeld am 8. September 980 von Otto II. angestellten Immunitätsurkunde für das Nonnenkloster Drübeck (D.-O. II, 225), wo die Wendung vorkommt ab omni humanae infestationis dominio . . . absolvimus. In D.-O. I, 294 steht unmittelbar vorher der Ausdruck „infestatio". Wenn auch der eigentliche Diktator der Urkunde wohl ein anderer gewesen ist, so möchte ich, gerade durch den angeführten Satz und den Schluß des Kontextes veranlaßt, einen Einfluß von L. H. auch auf das Diktat annehmen, wie er bei der Mundierung der Urkunde ja auch beteiligt war.

Auch das wohl mehr pleonastisch in der Urkunde stehende disciplina (sub nullius banno vel disciplina) findet in „disciplina et lex" (D.-O. I, 300 legem aut disciplinam exercendi potestas) ein Gegenstück; in beiden Fällen ist der Ausdruck nicht ganz zu rechtfertigen, ist er doch überhaupt in der damaligen Rechtssprache nicht gebräuchlich, und läßt sich seine Verwendung hier wie dort wohl nur aus der Neigung des Schreibers, Satzglieder parallel zu verstärken, erklären.

Die Korroboratio ist völlig kanzleimäßig, und geradezu typisch für die Schreibergruppe ist das relativisch angeschlossene

quam et manu propria subtus firmavimus, das von L. H. in nahezu allen von ihm verfaßten Urkunden, von L. G. und L. K. häufig und von L. J. zuweilen gebraucht wird.

So hat die Stilvergleichung zu dem Resultat geführt, daß keine Formeigentümlichkeit, kein Ausdruck, keine Satzwendung irgend dazu zwänge, die Urkunde als außerhalb der kaiserlichen Kanzlei verfaßt anzusehen zu müssen; daß im Gegenteil die Sprache der Urkunde unverkennbare Verwandtschaft mit derjenigen der zur Zeit ihrer Ausstellung in der kaiserlichen Kanzlei tätigen Diktatoren in so hohem Grade zeigt, daß man sogar mit gutem Grund den Verfasser selbst bestimmen zu können glaubt. Meines Erachtens sprechen die meisten Gründe für die Verfasserschaft von L. H.; es ist aber nicht zu verkennen, daß auch Gründe dafür, in L. G. den Verfasser zu sehen, angeführt werden können. L. H. und L. G. sind sich im Stil aber so auffallend ähnlich, daß die Vermutung nahe liegt, sie fallen überhaupt in ein und dieselbe Person zusammen[1]).

Nachdem durch den Nachweis, daß D.-O. I, 294, soweit das überhaupt bei der Art seiner Überlieferung möglich ist, überzeugende Merkmale seiner Abfassung in der kaiserlichen Kanzlei trägt, Steenstrups Andeutung, das Diplom könne vielleicht eine Fälschung sein, ihrer besten Voraussetzung beraubt ist, bleibt die zweite Hypothese Steenstrups zu untersuchen: Kaiser Otto habe sich Rechte angemaßt, die ihm nicht zustanden.

Das ist richtig: das Diplom ist der Ausdruck des Kaisers dafür, daß er Hoheitsrechte in Jütland auszuüben sich für befugt hielt. Ob mit Recht oder Unrecht soll die spätere Untersuchung zeigen. Gesetzt aber den Fall: der Kaiser war sich bewußt, daß er in Jütland Bistümern Immunität zu erteilen kein unbestrittenes Recht hatte, er stellte aber dennoch die Urkunde aus. Was sollte sie dann? War sie auch nur ein Kampfmittel im Streit um beanspruchte Rechte, wie es eine Proklamation,

[1]) Nachträglich wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß auch Stengel, Die Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien des 10. und 11. Jahrhunderts (Marburger Habilitationsschrift 1907), S. 39, Nr. 5, und Diplomatik der Immunitätsurkunden, S. 168, Nr. 5, das D.-O. I, 294 als in der Kanzlei entstanden und von L. H. verfaßt bezeichnet hat.

ein Aufruf in irgend einer Form gewesen wäre? Man überlege: Was geschah mit der Urkunde nach ihrer Ausstellung? Sie kam in das Archiv des Erzbischofs zu den übrigen Hamburg-Bremen erteilten kaiserlichen, päpstlichen und andern Urkunden. Da hat sie Magister Adam [1]) hundert Jahre später noch gesehen. Und wenn je einmal die Rechte, die sie verbriefte, zu verteidigen waren, wem mußte sie dann vorgewiesen werden? Doch niemand anders als den Beamten des Kaisers, befreit sie doch nur ab ulla infestatione comitis vel alicuius fisci nostri exactoris. Als Waffe gegen dänische Besitzansprüche versagt die Urkunde völlig.

Was für ein begründender Zweck ließe sich auch dafür anführen, daß der Kaiser dem Adaldag, der doch die Rechtsverhältnisse seiner drei jütischen Bistümer genau gekannt haben muß, eine inhaltlich unberechtigte, unwahre Urkunde gäbe? Nein, der Kaiser muß also seines Rechts, für die jütischen Bistümer so zu urkunden, sicher und damit überzeugt gewesen sein, daß Jütland unter seiner Oberhoheit stand. Und läge selbst in dieser Überzeugung unberechtigte Anmaßung, wie Steenstrup meint, so zeigt sie doch, welche Anschauung der Kaiser als Aussteller und der Erzbischof als Empfänger der Urkunde von der Lage der Dinge in Jütland gehabt haben. Und, in Kaiser und Erzbischof lebendig, muß solch eine Anschauung einen Grund haben und kann nicht, ohne durch die wirkliche Sachlage begründet zu sein, in der Vorstellung politisch klar denkender Männer bestanden haben.

Ihren Grund wird man in der klugen, glückbegünstigten Politik des Mannes suchen müssen, der, zum Thron berufen in Tagen, in denen von allen Seiten die schwach geschützten deutschen Grenzen angegriffen wurden, überall den Feind zum Stehen brachte, die Bezwungenen seine schwere Hand fühlen ließ und seinem Reich ehrenvollen Frieden schenkte: Heinrichs I.

Kapitel II.

Der Kampf Heinrichs I. gegen die Dänen.

Über die politische Lage der jütischen Halbinsel in den letzten Jahren Heinrichs I. geben die Quellen wenig Aufschluß.

[1]) Adami Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum II, 3.

Ein einiges dänisches Reich schon für jene Zeit anzunehmen, dafür fehlt jeder genügende Beweis[1]). Die beiden Vedelspangsteine, von denen der eine nicht allzu fern noch von dem Platz, an dem er einst aufgestellt worden sein muß, gefunden wurde, die Funde innerhalb des Ringwalls am Selker Noor bezeugen eine Herrschaft südlich der Schlei, deren Mittelpunkt wohl die Oldenburg gewesen ist. Die beiden Steine von Yellinge erhärten die Tatsache, daß die Gegend von Ripen im Besitz von Gorm und Harald gewesen ist. Auch Adam von Bremen gibt die Möglichkeit zu, daß mehrere dänische Könige zu Anfang des 10. Jahrhunderts — er hat von Olaph und seinen Söhnen, von Sigerich und von Hardegon gesprochen[2]) — gleichzeitig regiert haben. Zwischen 1137 und 1139[3]) schreibt der Anonymus des Roeskilder Chronicons[4]) ausdrücklich über die politischen Verhältnisse in Dänemark: Rex Normannorum Yoar reges etiam Danorum vocavit . . . Reges dico, quia tunc temporis multi fuerunt reges in Dania. Nam ut referunt duo aliquando in Jutia, in Fyunia tertius, in Selandia quartus, in Scania quintus, aliquando duo per totam Daniam. Aliquando etiam unus per totam Daniam, aliquando unus per totam Angliam et Daniam. Einer so späten Quelle allzu viel Gewicht beizulegen, wäre nicht ratsam, wenn es sich um Feststellung von Einzeltatsachen handelt. Aber wo, wie hier, nur Aufschluß über die großen, allgemeinsten Züge des Bildes jener Vergangenheit gesucht wird, braucht man sie nicht ganz zu überhören. Sie lehrt, daß sich die Erinnerung an eine frühere Vielheit der Herrschaften in Dänemark erhalten hat, erhalten in einer Zeit, als die Einheit längst hergestellt war. Auch in der Saga Olafs Konungs Tryggvasonar[5]) lebt noch die Vorstellung von vielen Reichen in Jütland. Ihre Erzählung ist verworren, und wenn man ihre Berichte nicht mit Hilfe anderer Zeugnisse kontrollieren

---

[1]) Anders Bierenye, a. a. O. S. 6.

[2]) Adami Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum I, 54.

[3]) Usinger, Die dänischen Annalen und Chroniken des Mittelalters, Hannover 1861, S. 14.

[4]) Langebek, Scriptores rerum Danicarum medii aevi I, 37.

[5]) Fornmanna Sögur, I. Teil, Kopenhagen 1825, S. 116.

kann, darf man sich kaum auf sie verlassen; aber auch sie weiß von vielen Königen, die Gorm in Reidgotaland seiner Herrschaft unterworfen hat, und nennt unter diesen Gnupa. Ob es richtig ist, daß Gorm diesen Einigungskampf geführt hat und nicht erst Harald, wie der eine Yellingstein berichtet[1]), und ob Gnupa wirklich gegen Gorm unglücklich gestritten hat, dafür bietet die späte Saga natürlich keine zuverlässige Quelle; aber daß in Dänemark zu Heinrichs I. Zeiten einige kleine Reiche bestanden haben, darin bestätigt sie, was andere Zeugnisse auch belegen.

In dies politisch noch nicht geeinte Jütland ist 934 Heinrich I. mit Waffengewalt eingedrungen. Das frühste Zeugnis für dieses Unternehmen ist der Eintrag, den die Corveier Annalen zum Jahr 934 aufweisen: Heinricus rex Danos subeit (für subegit). Die Annales Augienses bringen bereits zum Jahr 931 die Nachricht: Heinricus rex regem Abodritorum et Nordmannorum effecit christianos, Worte, deren Fassung zu mannigfacher Konjektur Anlaß gegeben haben. Mit Recht wird es wohl abgelehnt, dieser Angabe etwa wegen Heinrichs Dänenzug in das Jahr 931 zu setzen[2]), da alle andern Nachrichten, die viel bestimmter auf einen Kriegszug weisen, auf 934 deuten. Den ersten ausführlichen Bericht bringt Widukind in seinen Rerum gestarum Saxonicarum libri tres I, 40.

Die Annalen seines Klosters hat der Corveier Chronist natürlich benutzt; aber seine Darstellung ist doch nicht bloß ausgeschmückte Erweiterung der dürren Worte der Klosterannalen; er weiß Genaueres über Heinrichs Zug zu berichten. So motiviert er ihn vor allen Dingen: der König will die Dänen für räuberische Einfälle in Friesland strafen. Gerade diese Worte haben oft die historische Untersuchung in ihrer Richtung bestimmt und Wertung und Auffassung der ganzen Nachricht verschoben: es soll, was Widukind berichtet, nach manchen, besonders älteren Schriftstellern[3]), sich auf Dänen in Friesland und Holland be-

[1]) L. Wimmer, De Danske Runemindesmærker I, 17: Haraltr : kunukr : baþ : kaurua : kubl : þausi : aft : kurm fathur sin auk aft : þaurui : muþur : sina : sa haraltr : ias : uan taunmark : ala : auk nuriak. auk. tani karþi. kristna.

[2]) Waitz, Jahrbücher Heinrichs I., S. 142.

[3]) Ebenda S. 273.

ziehen. Daß dies eine irrige Auslegung Widukinds ist, wird heute allgemein angenommen, denn bei solcher Deutung entsteht ein Gegensatz zu den übrigen Nachrichten, die über diesen Dänenzug auf uns gekommen sind. Nein, Widukinds Darstellung läßt keinen Zweifel darüber bestehen, daß es sich um eine Heerfahrt in Feindesland hinein handelt, nicht etwa nur um militärische Maßregeln an der Landesgrenze; Danos cum exercitu adiit würde er sonst kaum gesagt haben. Wie ist nun aber die Motivierung, die Widukind gibt, zu verstehen? Es liegt nahe, wenn man die zielsichere Art Heinrichs und die Erfolge, die das Jahr 933 ihm gebracht hatte, bedenkt, in diesem Zuge gegen die unruhigen Nachbarn im Norden mehr zu sehen: Heinrich wollte mit dem letzten Feind, der den Frieden der Reichsgrenzen störte, abrechnen und, was er plante, sollte grundlegende Bedeutung erhalten. Daß sich Widukind eine Motivierung gerade in der von ihm gewählten Form aufdrängte, mochte durch das, was er vorher berichtet hatte, bedingt worden sein; er setzte sie in Gegensatz zu I, 31, wo er erzählt hat, daß Reginbern das sächsische Vaterland „usque in hodiernum diem" von den dänischen Einfällen befreit hat; jetzt sollten, so erschien es ihm, auch die Küsten Frieslands gesichert werden.

Über das hinaus, was ihm die Corveier Annalen boten, geht auch, was er vom Erfolg des Unternehmens berichtet: Heinrich siegt nicht nur, sondern zwingt die Dänen, ihm tributpflichtig zu werden. Das Abhängigkeitsverhältnis, das Heinrich begründet, wird hier ebenso bezeichnet wie das, in dem nach I, 36 Abodriten, Wilzen, Heveller, Daleminzier, Böhmen und Redarier Widukinds Auffassung nach zum deutschen Herrscher stehen, und in das nach II, 4 Kaiser Otto I. die abgefallenen Redarier zurückzwingt.

Ferner erwähnt Widukind noch den Namen eines damals von Heinrich zur Taufe gezwungenen Dänenkönigs. Er nennt ihn Chnuba. Der Fund des Runensteins in den Mauern des Schlosses Gottorp 1888[1]) hat dargetan, daß der Name in der

[1]) R. v. Liliencron, Der Runenstein von Gottorp, 1888. — F. A. Wimmer, Sønderjyllands Historiske Runemindesmærker, Festskrift fra Kjøbenhavns Universitet, 1892, S. 9 ff.

Gegend von Schleswig im 10. Jahrhundert von einem Herrscher getragen worden ist; durch diesen Sigtrygg-Stein ist es nämlich unzweifelhaft geworden, daß das „Knubu" des Bedelspangsteins in Louisenlund nichts anderes als der Genitiv eines Mannesnamens sein kann. So ist der Name in zwei Runeninschriften auf die Nachwelt gekommen, und die Steine lehren auf Widukinds Worte achten; denn was er erzählt, ist sicher richtig. Aber besäßen wir keine andern Nachrichten über die Ereignisse von 934, so würden wir doch ein falsches Bild von ihnen gewinnen. Es möchte, wie es die jüngste dänische Publikation[1]) will, Heinrich „einmal einen glücklichen Sieg an der Grenze davongetragen haben." Zu solcher Vorstellung konnte Widukind verleiten; aber die Forschung ist nicht auf diesen Bericht allein angewiesen. Wiewohl der Mönch von Corwey dem Dänenzug zeitlich am nächsten steht, muß seine Darstellung doch durch die späteren Berichte verdeutlicht werden. Daß dem so ist, liegt in der Natur der Sache begründet. Die Ungarnschlacht z. B., über die Widukind so ausführlich zu berichten weiß, findet auf deutschem Boden statt; das Drama spielt sich vor den Augen des Volkes ab; viele sehen, wohl alle hören, was geschehen ist. Anders auf dem Dänenzug: Heinrich hat die deutsche Erde verlassen, und, was auf dem Heerzug im fremden Land sich zugetragen hat, weiß man in Deutschland nur aus dem Mund der verhältnismäßig Wenigen, die an der Kriegsfahrt teilgenommen haben. Besser als Widukind war jedenfalls der beraten, der sich etwa wie Adam von Bremen an die Ausführungen „eines dänischen Bischofs, eines verständigen Mannes" halten konnte, selbst wenn er nicht nur ein Menschenalter wie Widukind, sondern vier von dem Ereignis entfernt schrieb.

Aber schon ein Zeitgenosse Widukinds, Liudprand von Cremona, scheint Heinrichs Dänenzug tiefere Bedeutung beizumessen. Antapodosis III, 21 schreibt er: Primus etiam hic (Heinricus) Danos subiugavit sibique servire coegit ac per hoc nomen suum multis nationibus celebre fecit, und III, 47 Cuius (Heinrici) ex hoc apud Italos nomen maxime tunc

[1]) Steenstrup, a. a. O. S. 48.

clarebat, quod Danos, nulli ante subiectos, solus ipse debellaret ac tributarios faceret. Das Große an dem Unternehmen Heinrichs sieht Liudprand darin, daß er als erster die Dänen sich untertan gemacht habe. Diese Bemerkung bestätigt Widukinds Nachricht: der Zug war gegen die Dänen in ihrem Heimatland gerichtet. Sonst könnte Liudprand, nachdem seit mehr als hundert Jahren wieder und wieder an vielen Orten Dänen hatten zurückgewiesen werden müssen, dies nicht schreiben. Man fühlt sich versucht noch mehr aus Liudprands Worten zu folgern: gegen die dänischen Herrschaften, die an das deutsche Gebiet angrenzten, hatten die Sachsen schon zu oft siegreich gekämpft, als daß Liudprands Bezeichnung „nulli ante subiecti" auf sie bezogen werden könnten. Dem Feind, dem es diesmal gilt, tritt der Herrscher zum erstenmal entgegen, und, wiewohl nie vorher bezwungen, muß der Feind sich unterwerfen und Tribut bezahlen. Daß Liudprand eine klare Vorstellung von den Ereignissen gehabt hat, verrät sein Bericht nicht, und deswegen darf seine Darstellung auch wohl kaum in der eben angedeuteten Weise ausgenutzt werden. Aber wertvoll ist Liudprands Bericht deswegen, weil daraus die Anschauung spricht, daß die ruhige Entwicklung im Norden in den Tagen, in denen der Italiener dies schrieb, für seine Auffassung ein Ergebnis des siegreichen Unternehmens Heinrichs I. ist. Ihm scheint alle Dänengefahr vorüber, unmöglich gemacht durch die kräftige, deutsche Hand. Dies gewinnt besondere Bedeutung, wenn man überlegt, daß es ganz kurz (958—962) vor der Ausstellung der im 1. Kapitel behandelten Urkunde Ottos I. geschrieben ist, die im gleichen sichern Vertrauen auf eine fest gegründete Herrschaft gegeben scheint.

Einen Bericht über Heinrichs Dänenzug gibt auch Thietmar[1]: Insuper Northmannos et Danos armis sibi optemperantes fecit et ab errore pristino revocatos cum rege eorum Cnutone hos Christi iugum portare edocuit. Die Ausführung Widukinds hat Thietmar unter den Augen; doch nach zwei Richtungen hin ändert er seine Vorlage: er gibt eine andere

[1]) Thietmar in Merseburgensis Episcopi Chronicon I, 17 (1).

Bezeichnung für die Feinde Heinrichs und für deren König. Nach ihm kämpft der deutsche König gegen Northmannos et Danos. Nur an zwei andern Stellen hat er den Namen Nortmanni gebraucht: VIII, 36 nennt er den schwedischen König und sein Heer „Northmanni insurgentes", nachdem er in demselben Kapitel den von Erich gefangen gesetzten König Swein als „immitis rex Danorum" bezeichnet hat; VIII, 42 heißt die Schar des Thurkil, die den Erzbischof Elpheg[1]) von Canterbury 1012 erschlagen hat „Northmannorum manus". Thurkil war wohl wie sein Vater Strutharald Statthalter auf Seeland[2]). Hier nennt Thietmar also den Seeländer Northmannus. Es scheint demnach in seiner Vorstellung ein Gegensatz zwischen den Dani Jütlands und den Northmanni Schwedens und Seelands lebendig zu sein. Deswegen ließe sich aus dem Bericht vielleicht herauslesen, daß nach Thietmars Ansicht die von Heinrich Besiegten nicht alle jütischer Abstammung waren, daß er vielmehr deren seeländische Abkunft kannte. Daß in der Tat der Gedanke an Seeland Thietmar, als er die Worte schrieb, nicht ferngelegen hat, geht auch daraus hervor, daß er der Nachricht sofort eine Erzählung von den heidnischen Opferfesten, die in Ledra auf Seeland, „caput istius regni", gefeiert werden, folgen läßt. Während hier Thietmar Widukinds Bericht nur erweitert, verändert er ihn geradezu in einer andern Angabe. Widukind schreibt: regem eorum nomine Chnubam baptismum percipere fecit (I, 40). Statt dessen setzt Thietmar: et ab errore pristino revocatos cum rege eorum Cnutone hos Christi iugum portare edocuit (I, 17). Der Herausgeber will, wie die meisten Neueren darin, daß Thietmar an Stelle des Chnuba einen Cnuto nennt, eine willkürliche Änderung durch den Chronisten sehen[3]). Willkürlichkeit ihm vorzuwerfen, gibt Thietmar kein Recht; wenn er ändert, so hat er die Überzeugung, besser unterrichtet zu sein und der Wahrheit zu dienen. Den Namen des besiegten Königs konnte er, der sächsische Edelmann, der einem Kreis entstammte, der den politischen Ereignissen und besonders

[1]) Thietmar, Ausgabe von Fr. Kurze, S. 218, Anm. 2.
[2]) Dahlmann, Geschichte von Dänemark, S. 94–95.
[3]) Thietmar, Ausgabe von Fr. Kurze, S. 11, Anm. 5.

den im Norden sich abspielenden Dingen nicht fern stand, wohl richtig erfahren haben.

Daß dieser Name Cnuto als der eines vom deutschen König besiegten Dänenfürsten bekannt geworden ist, dafür gibt es ein zweites Zeugnis. Um 1050 erwähnt in seinen Casus Sancti Galli Ekkehard einen besiegten Dänenfürsten Cnuto. Dieser Bericht ist sehr verworren und Otto mit Heinrich verwechselt[1]); aber dies kann ja die Behauptung, daß man in deutschen Landen den Namen Cnuto für einen dänischen Fürsten kannte, nur stützen, da die Mangelhaftigkeit von Ekkehards Darstellung es doch wahrscheinlich macht, daß er unabhängig von Thietmar geschrieben hat. Es liegt natürlich am nächsten, anzunehmen, daß Thietmar an Stelle des nie gehörten Namens, den er bei Widukind las, den damals gewiß vielgenannten seines großen Zeitgenossen Knut einsetzte. Aber eine andere Möglichkeit, Thietmars Angabe zu erklären, ist doch nicht ganz von der Hand zu weisen: Gorm führt auch bei Adam von Bremen einen zweiten Namen. Adam I, 54 wird erzählt: Post Olaph Sueorum principem, qui regnavit in Dania cum filiis suis ponitur in locum eius Sigerich. (Dies bezieht sich auf die Herrschaft am Selker Noor: die Vedelspangsteine bezeugen, daß der Name Sigerich-Sygtrygg dort in Gebrauch war). Darauf fährt der Bericht fort: Cumque parvo tempore regnasset eum Hardegon, filius Suein veniens a Nortmannia, privavit regno. Hardegon kann niemand anders als Gorm sein, der wie auch aus andern Zeugnissen hervorgeht, gegen die in Jütland herrschenden Kleinkönige gekämpft hat. Diese Nachricht verdankt Adam dem König Swen Estridson. I, 57 setzt darauf die Erzählung von Gorm so ein, als ob der Name noch nicht erwähnt worden sei. Jetzt heißt er Hardecnuth Wrm. Hier gibt Adam die Worte des „Bischofs der Dänen" wieder, offenbar aber ohne sich der Wiederholung desselben Namens bewußt zu werden. So lassen sich die beiden Stellen als zwei von einander unabhängige Belege dafür auffassen, daß Gorm den Namen Harde-

[1]) Grund, Forschungen zur deutschen Geschichte XI: Kaiser Ottos des Großen angeblicher Zug gegen Dänemark, S. 575.

cnuth in der Tat geführt hat, der uns in verderbter Form in Hardegon entgegentritt[1]). Es wäre nicht undenkbar, daß Thietmar für den König Gorm, den Heinrich zur Botmäßigkeit zwang, der Name Cnuto bekannt geworden ist. Wenn man diese Erklärung gelten läßt und damit doch zugibt, daß dem Chronisten für das, was er hier berichtet, Nachrichten aus einer andern Quelle als der Chronik Widukinds zugeflossen sind, so wird doch sofort deutlich, daß Thietmars Aussagen vorsichtig aufzunehmen sind. Denn gesetzt, er weiß von der Unterhandlung Heinrichs I. mit Gorm, so verflicht er doch mit dieser die Nachricht über den Kampf gegen Chnuba, die er bei Widukind findet, in einer solchen Weise, daß sein Bericht unwahr wird: so überträgt er auf Gorm, was Widukind von Chnuba erzählt, daß infolge des Kampfes der Dänenkönig die Taufe angenommen habe.

Für welche der beiden erwähnten Deutungen der Angabe des Merseburgers man nun auch sich entscheiden mag, so ist doch deutlich, daß der Wert der Quelle aufs erheblichste beeinträchtigt ist: sie bietet entweder nichts Neues oder Entstellung, die durch das Zusammenziehen von zwei auf verschiedene Ereignisse bezüglichen Nachrichten entstanden ist.

Aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammt die Darstellung, die Adam von Bremen in seinen Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum I, 59 gibt. Für das, was er meldet, nennt er seinen Gewährsmann: Haec omnia

[1]) Der Doppelname hat denn auch die Verfasser mancher der späteren dänischen Annalen und Chroniken, die alle direkt oder indirekt von Adam abhängig sind, veranlaßt, aus der einen Persönlichkeit zwei werden zu lassen. So erscheint Harthacnuth als Bruder Gorms in dem Anonymi Roskildensis Chronicon Danicum, als dessen Vater in den Fragmenta duo Islandica de regibus Danorum ad saeculum XIII. Die Sage von Gorms Sohn Knut hat Storm beseitigt (vgl. Waitz, Jahrb. Heinrichs I., S. 162). An sich ist der Doppelname Gorms nichts Außergewöhnliches; im Gegenteil, unter den frühen dänischen Königen sind die, die einen einfachen Namen führen, in der Minderzahl. H. Schück (De senaste undersökningarna rörande Ynglingasagan in Historisk Tidskrift [Svensk] Nr. 15 [1895], S. 39) sieht in Hardeknut Gorms des Alten Vater. Vgl. Steenstrup, a. a. O. S. 39 ff.

referente quodam episcopo Danorum, prudenti viro, nos, veraciter ut accepimus, sic fideliter ecclesiae nostrae tradimus[1]). Auffallend ist, daß Adam den Namen des Bischofs verschweigt; er muß dafür einen vielleicht in dessen Person liegenden, heute nicht mehr erkennbaren Grund gehabt haben, der aber keineswegs die Glaubwürdigkeit des Berichts herabzumindern braucht. Man hat neuerdings den Versuch gemacht, den gewissen „Bischof der Dänen" genauer zu bestimmen[2]), und ist auf Ratolf von Schleswig, der im Chronicon Mindense als bei der Weihe der Mindener Domkirche 1071 gegenwärtig erwähnt wird, gekommen. Warum gerade dieser Adams Gewährsmann sein soll, ist nicht einzusehen. Daß der Schleswiger Bischof 1071 in Minden war, begründet die Annahme nicht: Minden liegt nicht, wie behauptet wird, „in der Nähe Bremens", und es ist doch auch keineswegs sicher, daß Ratolf dauernd dort gelebt hat.

Aber schließlich ist, den Namen zu wissen, doch ohne Bedeutung; viel wichtiger scheint es, daß wir erfahren, es mit den Aussagen eines dänischen Bischofs, eines Mannes also, der die geschichtliche Tradition wohl kennen konnte, zu tun zu haben. Daß gerade ein Geistlicher, dem doch eher auch als einem Laien etwa vorhanden gewesene schriftliche Überlieferungen zu Gebot gestanden haben, Adam die Ereignisse des Dänenzugs mitteilte, erhöht den Wert der Nachricht, und im Gegensatz zu der Behauptung[3]), Adam scheine die Unhaltbarkeit seiner Nachrichten selbst empfunden und den Widerspruch vorausgesehen zu haben, läßt sich vielleicht sagen, daß Adam einen fühlbaren Unterschied macht zwischen dem, was er vom Bischof „veraciter accepit", und der Kunde, die er dem königlichen Gewährsmann „qui omnes barbarorum gestas res in memoria tenuit, ac si scriptae essent" (II, 41) verdankt.

Adam berichtet: „Der mit einem Heer in Dänemark eingedrungene König Heinrich erschreckte den König Gorm beim ersten Ansturm in dem Maße, daß dieser Gehorsam ver-

[1]) Ich würde so zu interpungieren vorschlagen.
[2]) Biereye, a. a. O. S. 20.
[3]) Ebenda S. 22.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES ST. MICHAEL'S COLLEGE

ſprach und demütig um Frieden bat“ [1]). Ein neuer Name, den keine der andern Quellen noch genannt hat, tritt uns hier entgegen: Hardecnuth Wrm (I, 57), Worm (I, 59). Auch er findet ſich auf Runenſteinen wieder. Bei Yelling im Stift Ripen, nicht weit von der Stadt Veile, ſteht auf einem großen Runenſtein, der neben oder auf einem in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts geöffneten Grab ſich erhob, der Name Kurm [2]); auf einem zweiten Stein in Yelling wird Kurm als Erbauer des Grabmals der Thyra genannt [3]). Daß wir es hier mit der von Adam genannten Perſönlichkeit zu tun haben, ſteht außer Frage. Ein eigentlicher Kampf ſcheint dem Bericht Adams zufolge nicht ſtattgefunden zu haben; es heißt doch nur, Gorm wird ſo erſchreckt, daß er Gehorſam verſpricht. Wie ſich bei einem Manne wie Gorm eine Unterwerfung, die wie Feigheit anmutet, erklärt, darauf gibt Adam keine Antwort. Aber ſtellt man ſeinem Bericht den des Widukind zur Seite, ſo erhält er Bedeutung.

Heinrich rückte durch Transalbingien auf den damals wichtigen Handelsplatz Schleswig zu vor. Er kämpfte zuerſt ſiegreich gegen die Streitmacht Gnupas, Chnubas, wie Widukind ihn nennt, am Selker Noor ſüdlich von Schleswig. Dieſer kriegeriſche Erfolg iſt geſicherte geſchichtliche Tatſache. Der däniſche Kleinkönig wurde tributpflichtig gemacht und zur Taufe gezwungen. Dieſer iſt aber nicht der einzige Unterworfene, auch Gorm erkannte die deutſche Oberhoheit an und zwar ohne einen Kampf zu wagen. Nur durch das kriegeriſche Vorſpiel, das ſeiner Begegnung mit dem deutſchen König voraufgeht, den Waffengang Heinrichs mit Gnupa, läßt ſich die Haltung des däniſchen Königs erklären. Das ſiegreiche Vordringen des deutſchen Heeres ſchreckte den ſeeländiſchen Eroberer auf Jütland,

[1]) Adam I, 59: Deinde cum exercitu ingressus Daniam, Worm regem primo impetu adeo perterruit, ut imperata se facere mandaret et pacem supplex deposceret.

[2]) Vgl. oben S. 12, Anm. 1.

[3]) Bemærkninger om Gorm den Gamles og Thyre Danabods Mindeſtene i Jellinge, ved C. C. Rafn, in Annaler for Nordiſk Oldkyndighed og Hiſtorie, 1852.

der die Hand des deutschen Königs um so mehr fürchten mußte, als er die Christen im eroberten Land grausam verfolgt hatte. Fern vom Schwerpunkt seiner Macht, in einem Land, in dem er wohl noch nicht allzu festen Fuß gefaßt hatte, unterhandelte Gorm, ehe er noch besiegt war, und verpflichtete sich zu Gehorsam und wahrscheinlich damals schon zur Tributleistung, die allerdings erst zum Jahre 973 bezeugt ist[1]), aber mit Worten, die ein längeres Bestehen der Einrichtung anzudeuten scheinen.

Als dann nach der Heimkehr die Männer, die an der dänischen Heerfahrt teilgenommen hatten, von den Erlebnissen berichteten, erzählten sie von Kampf und Sieg auf dem Schlachtfeld; aber wohl nur wenige wußten von dem folgeschweren Sieg, der gegen Gorm ohne Kampf errungen worden war. Und nur diesen, im Gegenteil, kannten spätere Berichterstatter; denn dieser Sieg des Königs bestimmte die Entwicklung der nächsten Jahrzehnte, während Herrschaft und Geschlecht des auf dem Schlachtfeld Besiegten bald neue Kriegsstürme hinwegfegten und seinen Namen und Taten verwehten.

Daher sind die chronologischen Bedenken, die Biereye[2]) gegen Adams Bericht vorbringt, nicht entscheidend. Überdies ist es ein Irrtum, wenn an derselben Stelle behauptet wird: „Nach Adams Darstellung ist zur Zeit des Dänenzugs Heinrichs in ganz Dänemark Worm Herrscher." Adam läßt Gorm „apud Danos" regieren (I, 57) und nennt wenigsten einen König, der gleichzeitig mit ihm auf dänischem Boden eine Herrschaft ausgeübt hat, mit Namen: dies ist Sigerich. Daß aber seiner Auffassung nach außer diesen beiden noch andere Reiche in Jütland bestanden haben, deutet die Aussage, die er auf die Nachricht vom Kampf zwischen Gorm und Sigerich folgen läßt, an: Tanti autem reges, immo tyranni Danorum, utrum simul aliqui regnaverint, an alter post alterum brevi tempore vixerit, incertum est (I, 54).

---

[1]) Ann. Altah. M. G. H. XX, S. 787: Etiam legati ducis Haroldi, quem putabant resistere imperatori, omnia sua deditioni Ottonis subiiciunt cum statuto vectigali.

[2]) Biereye, a. a. O. S. 21.

Biereyes Annahme, daß in der Erinnerung der Schleswiger die Ereignisse, die sich zu Zeiten des Geschlechtes Olafs zugetragen, auf Gorm übertragen worden seien, und wir infolgedessen in Adams Bericht nur die Nachricht von Heinrichs I. Kampf gegen Gnupa wiederfinden, ist schwerlich für diese Worte Adams richtig. Gerade das Moment, das in der Erinnerung eines Volkes doch am festesten zu haften pflegt, die Kunde von einem bestandenen Kampf, fehlt ja bei Adam. Es kommt hinzu, daß die Entwicklung der Folgezeit, so weit sie uns deutlich wird, auf der Grundlage erfolgt, daß die deutsche Herrschaft und das dänische Königtum in enge Beziehung zu einander getreten sind. Die rege Missionstätigkeit des Erzbischofs Unni, die Gründung der dänischen Bistümer sind Tatsachen, die dafür sprechen, daß Adams Nachricht von der Begegnung der beiden Könige und der Unterwerfung Gorms alle innere Wahrscheinlichkeit für sich hat.

So geben die Berichte — die drei deutschen und der eine italienische — einander ergänzend und nirgends widersprechend, Nachricht, daß Heinrich südlich der Schlei einen dänischen Kleinkönig Gnupa auf dem Schlachtfeld besiegt und sich, vermutlich in Folge dieses Sieges, ihm auch der von Norden her in Jütland erobernd vordringende Gorm unterworfen hat.

Kapitel III.

Beziehungen Ottos I. zu Dänemark.

Der Sieg Heinrichs I. hat das Verhältnis Jütlands zum deutschen Reich vierzig Jahre lang bestimmt: in Ottos I. Zeit ist an den geschaffenen Beziehungen nichts Grundlegendes geändert worden. Gleich zu Anfang seiner Regierung hat Otto Vorkehrungen zum Schutz der nördlichen und östlichen Grenzen getroffen, deren wirksamste wohl die Erneuerung des Markgrafenamts ist, die man in der Ernennung von Hermann und Gero zu sehen berechtigt ist. Die Kraft und Ausdauer, mit der Hermann seine Aufgabe an der untern Elbe durchführte, mag nicht wenig dazu beigetragen haben, daß die Dänen sich der

[1]) Biereye, a. a. O. S. 22.

deutschen Oberhoheit dauernd fügten, und Otto I. kein Grund zu einem Dänenfeldzug gegeben worden ist[1]).

In Jütland haben die Kämpfe der einzelnen dänischen Herrschaften unter einander zu Ottos Zeit fortgedauert; aber kein Zeugnis spricht dafür, daß der Kaiser etwa dem mächtig aufstrebenden Harald, der seinem Vater Gorm gefolgt war, in den Arm gefallen wäre, als dieser sich die Nachbarkönige unterjochte und, wie der Runenstein sagt, „Dänemark einte“[2]).

Die Verhältnisse sind hier wohl ähnlich wie in Böhmen. Dort hatte sich im ersten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts Spitighniew zum Haupt der das böhmische Kesselland besiedelnden Völker erhoben[3]); trotzdem blieben Unterherrschaften eine Zeitlang bestehen, die sich in den Quellen noch erkennen lassen[4]), und es ist nicht wahrscheinlich, daß die Verschmelzung der noch im Land vorhandenen kleineren Herrschaftsgebiete bereits 929 abgeschlossen war, als sich Wenzel, der zweite Nachfolger des Spitighniew, ohne Kampf, auch darin dem dänischen König Gorm ähnlich, Heinrich I. unterwarf[5]) und die Entrichtung eines Jahrestributs versprach, wie der Dänenfürst fünf Jahre später. In den letzten Tagen Heinrichs lehnte sich Boleslav, der Bruder und Nachfolger Wenzels, durch dessen Mörderhand dieser gefallen war, gegen die deutsche Herrschaft auf, und erst nach vierzehnjährigem Kampf gelang es dem König, den Widerstand des Böhmenfürsten zu brechen und ihn aufs neue zur Tributleistung zu verpflichten. Daß sich infolge dieser Unter-

[1]) Grund, Kaiser Ottos des Großen angeblicher Zug gegen Dänemark, Forschungen zur deutschen Geschichte XI, S. 561 ff.

[2]) L. Wimmer, a. a. O. I, 17.

[3]) Bachmann, Geschichte Böhmens, S. 125. — Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens, S. 100.

[4]) Bachmann, a. a. O. S. 133 ff.

[5]) Bretholz, a. a. O. S. 99 ff., vertritt die Ansicht, daß bereits 895 auf Bitten des böhmischen Fürsten auf der Reichsversammlung in Regensburg durch Kaiser Arnulf das alte von Karl dem Großen geschaffene Abhängkeitsverhältnis, das aber die Entwicklung des Mährenreichs gestört hatte, wieder hergestellt worden sei, und Heinrichs I. Zug 929 nichts als die Unterwerfung Boleslavs, des neuen durch Revolution zur Herrschaft gelangten Herzogs, bezweckt habe.

werfung Boleslavs, des Hauptfürsten im Lande, auch die Teilfürsten werden unterworfen haben, wird wohl mit Recht betont[1]).

So bieten die böhmischen Verhältnisse ein den dänischen nicht unähnliches Bild, mit dessen Hilfe es vielleicht erlaubt ist, fehlende Züge in der Entwicklung der dänischen Dinge zu ergänzen. Hier wie dort eine im Werden begriffene Alleinherrschaft, über die Otto die von seinem Vater erkämpfte Oberhoheit aufrecht zu erhalten gewillt ist. In den Streit der Teilherrschaften unter sich mischte sich der deutsche König nicht ein: Gnupa verlor im Kampf um seine Selbständigkeit Krone und Leben[2]), ebenso wie den böhmischen Fürsten, von dem Widukind berichtet[3]), die deutsche Herrschaft nicht vor dem Untergang bewahrt hat. Ob in Böhmen durch Boleslavs Vorgehen alle noch übrigen halbsouveränen Herrschaften und Fürstenfamilien verschwanden[4]) oder Harald das ganze Dänemark unter seine Herrschaft brachte, hatte keinen Einfluß auf Ottos Politik diesen Reichen gegenüber. Wie der Kaiser die Tributpflichtigen, Böhmenfürst und Dänenkönig, in ihren kriegerischen Unternehmungen, die sich ja nicht gegen das Reich richteten, gewähren ließ, so griff er auch nicht in deren Regierung ein. Boleslav hat nach seiner Unterwerfung sein Reich nach eigenem Recht weiter beherrscht, wie einst die untertan gewordenen slavischen Fürsten unter der Leitung des karolingischen Markgrafen ihre Gebiete[5]). Ähnlich muß auch die Stellung Haralds gewesen sein: seinem Volk gegenüber war er souveräner Herr, dem Römischen Reich aber zu Tribut verpflichtet.

Auch der Hevellerfürst nimmt eine ähnliche Doppelstellung ein: Tugumir, der mit deutscher Hilfe zur Herrschaft kommt, verpflichtet sich, dafür die deutsche Oberhoheit über das Havelland anzuerkennen, bleibt aber in seiner Regierung völlig uneingeschränkt[6]).

---

[1]) Bretholz, a. a. O., S. 100. — Loserth, Der Sturz des Hauses Slavnik, Archiv für österreichische Geschichte LXV, S. 19 ff.

[2]) Sage vom König Olaf Tryggwason. M. G. H., S. 1, XXIX, 387.

[3]) Widukind II, 3.

[4]) Bachmann, a. a. O. S. 139.

[5]) Ebenda S. 136.

[6]) Widukind II, 21.

Es ist leicht verständlich, daß Harald so lange seine Kraft durch den Kampf gegen die Mitkönige in Anspruch genommen war, besonders da er auch durch die deutsche Oberhoheit kaum schwer belastet wurde, sich gegen dieselbe nicht aufgelehnt hat. Man ist seiner Gesinnung in Deutschland nicht immer ganz sicher gewesen, aber er hat doch keine der gebotenen Gelegenheiten zum Abfall benutzt: 962 widerstand er der Versuchung, mit Wichmann gemeinsame Sache gegen den Kaiser zu machen, und auch die Slavenkämpfe und die Abwesenheit des Kaisers 967 hat er nicht ausgenutzt. Was Anlaß gab, 967 einen Dänenkrieg zu befürchten, läßt sich nicht erkennen; vielleicht wurde die Gefahr damals von den Fürsten, die gegen kaiserliches Gebot mit den Redariern Frieden geschlossen hatten, zur eigenen Rechtfertigung über Gebühr betont. Auf dem Tag von Quedlinburg Ostern 973 erschienen dänische Gesandte, die einem Berichte zufolge[1]) Gesandte Haralds waren; sie beteuerten ihre friedliche Gesinnung und brachten den festgesetzten Tribut.

Im darauffolgenden Jahr aber ist Harald sengend und plündernd in das Land jenseits der Elbe eingefallen. Wahrscheinlich hat den Dänenkönig die Hoffnung verleitet, während der Zeit des Thronwechsels leichteres Spiel zu haben. So stand bald nach seinem Regierungsantritt Otto II. vor der Aufgabe, die Oberherrlichkeit des Reichs über Dänemark verteidigen zu müssen.

Wie selbständig nun auch Otto I. die ihm zu Tribut verpflichteten fremden Fürsten in der Regierung ihrer Länder ließ, so hat doch nach einer Richtung hin die deutsche Hand tiefer in die fremden Verhältnisse eingegriffen: Otto suchte einen inneren Anschluß der dem deutschen Einfluß gewonnenen Gebiete dadurch herbeizuführen, daß er in diesen Ländern Bistümer gründete, ähnlich wie es Karl der Große einst im Sachsenland erfolgreich getan hatte. Von der Nordspitze Jütlands bis in das Gebiet der schwarzen Elster sind in der zweiten Hälfte des fünften Jahrzehnts eine Kette von Bistümern neu geschaffen: in rascher Folge entstanden Schleswig, Aarhus, Ripen, Oldenburg, Havel-

[1]) Ann. Altahenses ad 973.

berg und Brandenburg. Die feierliche Stiftung der beiden letztgenannten hat auf einer Reichsversammlung in Magdeburg am 1. Oktober 948 stattgefunden[1]). Daß auch Oldenburg wohl in jener Zeit entstanden ist, dafür gibt zuletzt Curschmann gute Gründe[2]). Und wenn nun die Bulle Agapets vom 2. Januar 948[3]) zum erstenmal dänische Bischöfe des Erzbischofs von Hamburg erwähnt, und auf der Ingelheimer Synode im Juni 948 Adaldag mit seinen drei Suffraganen, den Bischöfen Hared von Schleswig, Liefdag von Ripen und Reginbrand von Aarhus[4]) erscheint, so wird doch die Vorstellung wach, daß die Einrichtung dieser drei dänischen Bistümer der Ausführung desselben politischen Gedankens dienen sollte, wie die der drei südlicheren. Die Voraussetzung für die Gründung aller dieser neuen Bistümer war, daß die Gebiete, denen sie christliche Kultur vermitteln sollten, die deutsche Oberhoheit anerkannten, denn es handelte sich in jedem der Fälle um die Gründung eines fest abgegrenzten, in noch fast völlig heidnischem Gebiet gelegenen Bistums[5]), das somit auf den deutschen Schutz angewiesen war.

Biereye, dem schon über die freiheitsstolzen Abodriten die deutsche Herrschaft zu schwach erscheint, als daß sie in deren Gebiet ein Bistum 948 hätte ins Leben rufen können, behauptet von Dänemark[6]), es sei 948 noch ganz frei und unbesiegt gewesen und bestreitet mit Steenstrup, daß Otto die Macht gehabt hätte, dänische Bistümer einzurichten; das sei Sache des dänischen Königs gewesen. Gegen diese Auffassung sprechen alle Tatsachen. Daran, daß Gorm im Anschluß an den Dänenzug Heinrichs I. die deutsche Oberhoheit anerkannt und ebenso, daß Harald während der Regierungszeit Ottos I. den festgesetzten Jahrestribut bezahlt hat, ist nicht zu zweifeln. Der Ungereimtheit, daß Harald, der erst nach 953 selbst Christ geworden sein kann,

---

[1]) Dümmler, Kaiser Otto der Große, S. 168.

[2]) Curschmann, Die Diözese Brandenburg, S. 19, Anm. 3. — Curschmann, Historische Vierteljahrsschrift XIV, 182 ff.

[3]) Jaffé-Löwenfeld 3641.

[4]) Dümmler, a. a. O. S. 167, Anm. 1.

[5]) Hauck, Kirchengeschichte III, 102, Anm. 3.

[6]) Biereye, a. a. O. S. 67.

etwa 948 schon christliche Bistümer gegründet hätte, geht Biereye dadurch aus dem Wege, daß er annimmt, die drei Neugründungen seien ausschließlich Schöpfungen des Erzbischofs Adaldag[1]), sie seien nicht mit irgendwelchem Landbesitz ausgestattet gewesen[2]) und „Bischof" sei in diesen Fällen nichts als ein Titel. Dem ist entgegen zu halten, daß im Bericht über die Synode von Ingelheim bei der Erwähnung der drei Bischöfe[3]) sich nicht die leiseste Andeutung für diese Auffassung des Begriffs „Bischof" findet. Unter den 25 Bischöfen, die in den Akten als anwesend auf der Synode von 948 erwähnt werden, sind die drei dänischen genau in derselben Weise bezeichnet wie die 22 übrigen. Es werden genannt Liopdag Ripensis ecclesiae episcopus, Oredus Slieviccensis ecclesiae episcopus und Reginbrandus Arhuswensis ecclesiae episcopus, genau wie z. B. Duodo Osneburgensis ecclesiae episcopus, Bernhardus Halverstetensis ecclesiae episcopus oder Diedhardus Hildinesheimmensis ecclesiae episcopus.

Irgend eine Unterscheidung zwischen den drei neuen dänischen und den übrigen erwähnten Bistümern wird in den Synodalakten nicht gemacht.

Es würde ferner kaum den Protest des Kölner Erzbistums hervorgerufen haben, wenn lediglich verdienten Missionaren der Titel „Bischof" gegeben worden wäre[4]). Daß aber Köln Einspruch gegen den Machtzuwachs von Hamburg-Bremen 947 erhoben hat, ist durch die Bulle Agapets vom 2. Januar 948 belegt, aus der hervorgeht, daß Adaldag den Abt Hadamar von Fulda zur Beilegung der Differenzen nach Rom geschickt hatte[5]). Am beredtesten spricht schließlich gegen eine solche Auffassung die Immunitätsurkunde für Schleswig, Aarhus und Ripen vom 26. Juli 965, deren völlige Kanzleimäßigkeit ihre Echtheit gewährleistet.

---

[1]) Biereye, a. a. O. S. 49.

[2]) Ebenda S. 67.

[3]) Const. 1, 13.

[4]) Biereye, a. a. O. S. 67.

[5]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, 101; II, 687, Anm. 3.

Biereyes Ansicht ist bare Wilkür, und sonderbar mutet sein Versuch an, sie durch den Sprachgebrauch Adams zu stützen. Er behauptet, es sei charakteristisch, daß für die dänischen Bistümer der Chronist die Praepositionen „ad" und „apud", nicht aber „in", planmäßig gebrauche. Eine Untersuchung dieser Behauptung zeigt deren völlige Haltlosigkeit.

Als eine Tatsache, die die Ansicht stützen soll, wird angeführt, es heiße „stets" ordinavit in Aldinburg. Überraschend wirkt, zu finden, daß dies „stets" aus einem einzigen Vorkommen des Ausdrucks gewonnen wird; denn II, 44 „in Sclavania" läßt sich nicht, wie allerdings in derselben Anmerkung doch versucht wird, als Parallele verwenden (S. 49, Anm. 1). In der Stelle Adam II, 4: beatissimus pater noster primus ordinavit episcopos in Daniam Horit . . . ad Sleswig, Liafdagum ad Ripam, Reginbrondum ad Harusam, erklärt sich das „ad" vor den Ortsnamen doch einfach daraus, daß das „in" für den Landschaftsnamen vorausgeht. Gewiß heißt es II, 44: apud Sliaswig, apud Ripam und apud Arhusan. Aber im gleichen Kapitel steht ebenso: apud Magadburg . . . Daganus successit, wie auch II, 21: Apud Magadburg Gisilharius successit. II, 60 wiederholt sich: Apud Magedburg ipso tempore Walthardo successit Gero; und II, 78: Per idem vero tempus apud Magedburg felicis memoriae Hunfried archiepiscopus obiit. „In" und „apud" sind für Adam gleichbedeutend. Das zeigt deutlich der Bericht über den Tod des in Hamburger Gewahrsam befindlichen Benedictus: apud Hamaburg quievit (II, 10). Dieser Behauptung, daß apud vom Chronisten gebraucht würde, um anzudeuten, „daß die Bischöfe in diesen Städten keinen offiziellen Sitz hatten", läßt sich II, 34 entgegenhalten: Is vero . . . apud Ripam sedem accepit. Hier wird doch ausdrücklich der feste „offizielle" Sitz hervorgehoben.

Es scheint mir kein Zweifel daran berechtigt, daß die dänischen Bistümer durch die deutsche Herrschaft gegründet und in ihrem Bestand gesichert worden sind; wenn es sich 948 nicht um Vergebung bloßer Titel gehandelt haben kann, wie oben gezeigt worden ist, so muß die Schöpfung vom deutschen König ausgegangen sein.

Eigentümlich ist, daß mit Hilfe der Angabe der Vita Brunonis[1]) und der Annales Ryenses[2]) für die Taufe Haralds der Frühling 965 festgesetzt worden ist. Wichtig scheint mir, wenn diese Ansetzung richtig ist, daß der Tauftag vor den Ausstellungstag von D.-O. I, 294, aber doch nicht sehr lange vor denselben fällt; so liegt der Gedanke nahe, daß ein Zusammenhang zwischen dem Übertritt des dänischen Königs und der Immunitätserklärung vom 26. Juni 965 besteht, daß er auf seine Taufe vielleicht eine Besitzüberweisung an die Bischöfe im Lande folgen ließ. Dann erklärt sich einfach, was bis jetzt immer der Deutung Schwierigkeiten entgegengesetzt hat, wie nämlich Otto fiskalische Abgaben in Dänemark erheben lassen konnte. Otto hat nicht beansprucht, was über den vereinbarten Tribut hinausging. Die Dinge liegen vielmehr wohl so: die deutschen Bischöfe, die den dänischen Sprengeln vorstanden, haben, vielleicht gerade im Anschluß an dessen Taufe, Überweisungen vom Herrn des Landes, vom dänischen König, in ihren Amtsbezirken erhalten; diese Bistümer von den gewöhnlichen dem bischöflichen Besitz aufgelegten Abgaben an das Reich freigelassen zu sehen, ließ den weitsichtigen Erzbischof die Staatsklugheit wünschen: es sollte die Freiheit, die den Bischöfen durch das Diplom gewährt wurde, helfen, das Mißtrauen, das die Dänen den deutschen Priestern entgegenbringen mußten, zu besiegen. Möglicherweise verbirgt sich auch hinter den gewährenden Worten des Diploms die Bedingung, unter der das Besitztum überhaupt überwiesen worden ist. So aufgefaßt, erklärt sich auch, wie Otto III. 988[3]) in einer Zeit, in der ein Pochen auf Rechte den Dänen gegenüber wenig am Platz gewesen wäre, gerade diese Urkunde bestätigt: sie war in ganz besonderer Weise ein Verzicht auf kaiserliches Recht und konnte als Beruhigungsmittel in der Hand eines deutschen Bischofs im Land der Dänen wirken.

---

[1]) Dümmler, Jahrb. Ottos I., S. 390, Anm. 1.

[2]) Biereye, a. a. O. S. 72.

[3]) D.-O. III, 42.

Kapitel IV.

Otto II. Zug gegen Harald.

Die älteste Erwähnung des Zuges, den Otto II. gegen den Dänenkönig Harald unternimmt, findet sich bei Lambert von Hersfeld[1]), wo es zum Jahre 974 heißt: Eodem quoque anno perrexit contra Haroldum in Schleswig. Auch zum Jahre 974 haben die gleichfalls auf eine Hersfelder Quelle zurückgehenden Annales Ottenburani[2]) den Eintrag: Otto imperator iunior pergit contra Harioldum regem Danorum. Diese beiden Einzeichnungen sichern den Ansatz des Zugs auf 974[3]). Die Erhaltung einer gleichzeitigen nordischen Quelle verdankt man dem Snorri Sturleson, 1220—1230, der die Bedeutung der alten Skaldengedichte als historische Quelle erkannte und sie für die älteren Sǫgur in den Vordergrund der Darstellung rückte[4]). Er hat an den von ihm in die Konungasǫgur aufgenommenen Skaldenstrophen die übrige Tradition kontrolliert. In der Schilderung, die Snorri von dem kriegerischen Zusammenstoß

[1]) H. Lorenz, Die Annalen van Hersfeld, S. 34, 103.

[2]) Ebenda S. 58.

[3]) Uhlirz, Untersuchungen zur Geschichte Ottos II., M.-J.-Ö.-G., Ergänzungsb. VI, 48.

[4]) Mogk, Altnordische Literatur in Pauls Grundriß, II, 1, S. 741 ff. Der historische Wert der Konunga sǫgur wird allgemein anerkannt . . . Snorris klare kritische Grunsätze, die er in dem Prolog der Heimskringla entwickelt, stehen in der Historiographie des Mittelalters einzig und machen noch heute einem Historiker alle Ehre . . . Eine wichtige Rolle in den Sagas spielen die Strophen . . . Namentlich reich an ihnen sind . . . Snorris Heimskringla. Diese Strophen sind entweder das Beweismaterial angegebener Tatsachen, oder sie gehören zum poetischen Schmuck der Saga und beleben dann namentlich den Dialog. Ob diese Strophen dem Dichter angehören, welchem sie die Quellen geben, oder ob sie erst in der mündlichen Tradition entstanden sind, oder gar erst vom Verfasser der aufgezeichneten Saga herrühren, ist eine der schwierigsten Fragen, die bei jeder Strophe besonders zu erwägen ist und öfter zu keinem Ergebnis führt. Aus den Schriften Snorris, Olaf Þordarsons u. a. . . . geht hervor, daß viele echten Skaldenstrophen in der Überlieferung fortlebten und im 12. und 13. Jahrhundert noch wohl bekannt waren . . . Snorri hat die große Bedeutung der älteren Skaldengedichte zuerst richtig erkannt und sie als wichtigste Quelle für die älteren Sǫgur in den Vordergrund gestellt und dementsprechend verwertet.

zwischen Otto und Harald in der Sage von König Olaf Tryggwason, einem Teil der Heimskringla[1]), gibt, flicht er Strophen aus der Vellekla des Einarr Helgason Skalaglammr[2]) ein. Dieser, ein Skalde aus der Gefolgschaft des norwegischen Jarl Hakon, der in seinen Dichtungen dessen Macht und Taten feiert, berichtet in der Vellekla preisend von Hakons Kriegstaten in Dänemark. Snorris kritische Grundsätze, die aus dem Prolog der Heimskringla bekannt sind[3]) und die Art und Weise, wie er die Skaldenstrophen überhaupt in seiner historischen Darstellung benutzt, schließen es aus, daß wir in diesen Versen, die Snorri als Verse der Vellekla bezeichnet, etwa nur künstlichen Schmuck seiner Erzählung, vom Verfasser selbst geschaffen, sehen dürfen. Snorri sah in ihnen alte Überlieferung, die er daher als zuverlässige Quelle für die in ihnen geschilderten Ereignisse ansprach[4]). Man hat allerdings der Vellekla vorgeworfen, sie sei das Lied eines Hofskalden, der seinem Herrn einen Sieg nur andichte[5]). Auch diesen Vorwurf entkräftet Snorri selbst wohl am besten, wenn er im Prolog der Heimskringla[6]) sagt: „Wir nehmen hier

---

[1]) Ferdinand Wachter, Snorri Sturlusons Weltkreis (Heimskringla), Bd. II., S. 219 ff.

[2]) Alex Olof Freudenthal, Einar Skálaglams Vellekla öfversatt och förklarad, Helsingfors 1865. — E. Mogk, a. a. O. S. 677. — F. Jonsson, M. G. H. XXIX, 331: ... haec omnia efficiunt ut opus Snorronis egregium maximi aestimandum sit.

[3]) Wachter, a. a. O. I, 3—4: In dieses Buch ließ ich schreiben, alte Erzählungen von den Häuptlingen, welche haben gehabt Reiche in den Nordlanden und in dänischer Zunge haben geredet, so wie ich habe gehört weise Männer sagen: so auch einige Geschlechtszweige von ihnen, darnach, wie mir ist bekannt geworden; ein Teil davon findet sich in dem Langfedgatal (Aufzählung der Lang-Väter-Söhne, der Ahnen), wo Könige haben hergerechnet ihre Abkunft oder andere großgeschlechtige Männer. Aber ein anderer Teil ist geschrieben nach alten Gesängen oder Geschichtsliedern, welche Menschen zu ihrem Zeitvertreib gehabt haben. Obschon nun wir nicht wissen die Wahrheit darüber, so wissen wir doch Beispiele, daß alte Wissenschaftsmänner solche haben für wahr gehalten.

[4]) Eugen Mogk, Nordische Literaturen im Grundriß der germanischen Philologie von H. Paul II, 1, S. 813.

[5]) Biereye, a. a. O. 106.

[6]) Ferd. Wachter, a. a. O. I, 7.

die meisten Belege davon, was gesagt wird in den Gesängen, welche gesungen worden vor den Häuptlingen selbst und ihren Söhnen: wir nahmen alles das für wahr, was in diesen Gesängen sich findet von ihren Fahrten oder Schlachten. Aber das ist Weise der Skalden, den am meisten zu loben, vor welchem sie sind; aber keiner würde das wagen zu sagen, ihm selbst die Werke von ihm, von denen alle, die sie hörten, wüßten, daß sie loses Zeug wären und Erdichtung, und so auch er selbst. Das wäre da Hohn und kein Lob".

Die beiden von Snorri angeführten Velleklastrophen erzählen, daß der norwegische Jarl Hakon den dänischen Wall siegreich gegen das deutsche Heer verteidigt habe[1]). Es wird hier also eine Einzelheit aus dem Kampf gegeben, dessen Endergebnis, den Sieg des Kaisers auch andere Quellen berichten, aber über dessen Verlauf wir wenig Auskunft erhalten. Nur eine der deutschen Quellen schildert breiter: die Annales Altahenses; aber gerade die Interpretation dieses Berichts macht Schwierigkeit. Bald nach 974 aufgezeichnet[2]), lassen die Annalen auf die Nachricht von der Bestrafung des Bayernherzogs Heinrich folgen: Antequam haec omnia finirentur, Haroldus, rex Danorum incentor malorum, omnem provinciam trans flumen Albiae concremavit atque vastavit. Cumque hoc nunciatum fuisset Oddoni imperatori, adunavit suum exercitum adiensque ad

[1]) Obwohl des Speerlaufs-Wall-Regnir (Regnir = Name Odins; des Spießlaufs Wall Odin ist der Kriegsheld, an dem die Spieße und Schwerter sich brechen; es ist wohl Yarl Hakon gemeint) harten Streit machte, gelang es ihm nicht leicht, dem [feindlichen] Heer zu widerstehen, als mit der Friesen, der Franken und der Wenden Schlachtvolk der Schlacht-Widor (= Schlacht-Odin = Kriegsheld Otto) um Schlacht begrüßte der Woge Reiter (= Hakon). Dem Thrym der Spitzen-Glut (Kaiser Otto) widerstand er dort, wo des Spieles Thridis Mittler (= die sich mit Spießen Verwundenden, d. h. die Kämpfenden) die Schilde zusammenlegten, dem der die Gier des Aars erregt hatte (Otto). Die Sachsen trieb Yarl Hakon in die Flucht, als er so als tapferer Fürst mit den Männern den Wall dem Volke (d. h. Ottos) wehrte. Text im M. G. XXIX, S. 335. Interpretation: F. Wachter Snorri Sturlusous Weltkreis II, S. 223 ff. und Alex Olof Freudenthal, Einar Skálaglams Vellekla. Akademisk Afhandling Helsingfors 1865.

[2]) Lorenz, a. a. O. S. 46.

Haroldum eique grande bellum voluit inferre. Attamen Haroldus misit nuncios suos ad imperatorem eique expendit omnem thesaurum, ut eum in pace dimisisset[1]). Bis dahin ist der Bericht klar und bietet an Einzelheiten bereits mehr als die übrigen annalistischen Einträge; gibt er doch Kunde von der Art, wie sich Harald dem heranrückenden Kaiser gegenüber verhält. Nun heißt es aber weiter: Imperator igitur nunciisque irritatus reversus est ad suam regionem, ut talem exercitum congregaret, quominus potuisset contra iri. In keinem leicht erklärlichen logischen Verhältnis steht diese Fortsetzung zum Vorangegangenen; es ist deswegen dem ganzen Bericht der historische Wert abgesprochen worden. Nun muß man aber bedenken, daß wir von den Altaicher Annalen nur eine Abschrift Aventins haben, die, wie schon anderweit vermutet und für einzelne Stellen nachgewiesen worden ist[2]), nicht immer den vollen Text gibt; so liegt es nahe, auch hier eine — vielleicht nicht erst vom Abschreiber verschuldete[3]) — Lücke anzunehmen.

In den Altaicher Annalen sind Hildesheimer und Hersfelder grundlegend benutzt worden[4]); also aus einem sächsischen Kloster, das naturgemäß den dänischen Ereignissen ein viel regeres Interesse und vielleicht sogar größeres Verständnis als etwa bayerische Klöster entgegen bringen mußte, stammen wahrscheinlich die Nachrichten über den Dänenzug Ottos II. Uhlirz verlangt Beachtung dafür, daß die Darstellung an nordische Auffassung anklinge, und sieht in ihr eine abgeschwächte und zum Teil

[1]) Annales Altahenses M. G. H. 788.

[2]) Breßlau, Jahrbuch Konrads II. 2, 431 ff.

[3]) Staindl, Chronicon generale (herausgegeben von Öfele, Scriptores rerum Boicarum I) hat zum Jahre 974 den Eintrag: Antequam haec omnia finirentur Haroldus Dux Danorum incentor malorum omnem provinciam trans flumen Albiae concremavit atque vastavit cumque hoc nuntiatum fuisset imperatori adunavit suum exercitum adiensque ad Haroldum eique grande bellum inferre voluit. Attamen Haroldus misit nuntios suos ad imperatorem eique expendit omnem thesaurum quem habuit ut eum in pace dimitteret. Damit bricht der Bericht ab; die Vermutung, daß auch Staindls Vorlage die Lücke bereits aufwies, liegt nahe.

[4]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II^{6}, 19 ff.

mißverständliche Wiedergabe einer national gefärbten Darstellung aus fremdem Lager[1]); und damit scheidet für ihn dieser Bericht aus der Untersuchung dessen, was sich auf dem Dänenzug Ottos II. zugetragen hat, aus[2]). Aber ehe ich den Bericht ganz preisgebe, möchte ich versuchen, ob nicht durch einen Vergleich mit den ältesten nordischen Nachrichten, die uns überliefert sind, es gelingt, den Altaicher Bericht auszulegen. Daß er „pragmatisch schwer verständlich" ist[3]), erklärt sich ja nicht daraus, daß er vielleicht von nordischer Überlieferung beeinflußt worden ist, sondern ist durch die Ungunst, die über der Überlieferung der Altaicher Annalen gewaltet hat, veranlaßt. Der Altaicher Mönch, der den Bericht in die Annalen setzte[4]), steht den Ereignissen zeitlich wohl noch nicht allzufern, und so ist dieser nicht viel später aufgezeichnet worden, als die oben besprochenen Velleklastrophen entstanden sind, die wohl aus der Zeit von 980–990 stammen[5]).

Ein Vergleich ergibt das Folgende.

Namen und Taten des Yarl Hakon erwähnt der Altaicher Annalist nicht; wohl mag man aber in den Boten, die den Kaiser erzürnten, die sehen, die ihm von der Niederlage am Dänenwall Kunde brachten. Dann wäre nur die Annahme nötig, daß Otto beim Kampf gegen Hakon nicht selbst zugegen gewesen wäre, um den folgenden Verlauf des Zuges wahrscheinlich zu machen: Otto zieht mit einem Heer von Friesen, Franken und Slaven nach Norden. Sein Heer trifft auf Widerstand am Dänenwall; die Deutschen greifen an, aber ohne Erfolg: Yarl Hakon, König Haralds norwegischer Bundesgenosse, schlägt sie in schwerem Kampf zurück. Währenddessen sucht Harald selbst Unterhandlungen mit dem Kaiser anzuknüpfen: er schickt seine Boten und bietet Friedensgeschenke. Durch die Niederlage, die den deutschen Waffen am Dänenwall bereitet wird, ändert sich rasch die ganze Lage der Dinge: dem ge-

[1]) Uhlirz, a. a. O. S. 52.

[2]) Ebenda S. 51.

[3]) L. Weiland, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, XI. Jahrh., VIII. Bd., S. 8.

[4]) Uhlirz, a. a. O. S. 51.

[5]) E. Mogk, a. a. O. S. 677.

schlagenen Feind wird Harald, der, wie einst sein Vater Gorm, es anfänglich nicht auf einen Kampf hat ankommen lassen wollen, kaum so gefügig mehr gegenübertreten. Der Kaiser sieht die Notwendigkeit ein, ein stärkeres Heer an sich zu ziehen, und geht zurück. Die Mitteilung der Annales Altahenses „reversus ad suam regionem" braucht nicht notwendig als Rückzug über die Elbe gedeutet zu werden: „sua regio" war auch Transalbingien und, wenn man Snorris Bericht Glauben schenken mag, so „hatte Otto auch ein großes Heer aus Holstein". Darauf kommt es zu dem Entscheidungskampf gegen Harald, von dem auch die andern Quellen wissen. Auch die Annales Altahenses setzen in ihrem Bericht voraus, daß die Machtverhältnisse sich wieder zu Gunsten des Kaisers verschoben haben; denn sie berichten von der zweiten Unterhandlung mit Harald, nicht allein, daß der Däne den Schatz dem Kaiser bietet, sondern nun heißt es: Haroldus rex misit filium suum dominanti ad obsidem omnemque thesaurum quem habuit insuperque promisit illi censum dare, quem antea dedit.

1013 schreibt Thietmar seinen Bericht über den Zug Ottos. Zuletzt Uhlirz[1]) wirft ihm vor, er enthalte topographische Unrichtigkeiten[2]); aber properare ad Sleswic bezieht sich auf die Richtung des Zuges im allgemeinen, und die Landschaft, nicht die Stadt im besondern, soll bezeichnet werden. Nur so aufgefaßt, ist das „ibi", das den folgenden Satz einleitet, berechtigt; denn der Wall, um den es sich handelt, kann kein anderer als das südlich von der Stadt Schleswig gelegene Danevirke sein. Das wird gesichert durch das Wieglesdor, das Thietmar als Tor in dem Wall erwähnt. Ungenau ist Thietmars Bestimmung dieses Walles als „ad patriae defensionen parata". Man könnte den Ausfall eines „eorum" vermuten, das den Sinn richtig gemacht haben würde. Auch eine andere Überlegung

[1]) Uhlirz, a. a. O. S. 54.

[2]) Thietmari Chron. III, 6: Imperator . . . Danos sibi rebelles petens ad Sleswic properavit. Ibi etiam hostes suos foveam quae ad defensionem patriae parata est, et portam quae Wieglesdor vocatur, armis preoccupare videns consilio Bernhardi ducis et avi meimet Heinrici comitis omnes has munitiones viriliter exuperat.

kann weiter helfen: Daß es bald nach den Ereigniſſen eine Darſtellung im Liede gegeben hat, dafür ſind die Vellekla-Strophen ein Zeugnis. Auch Thietmar ſcheint ein Lied, das an dieſen Dänenzug Ottos II. anknüpft, gekannt zu haben. Er erzählt ſelbſt II, 6: In hoc itinere prima malae irrisionis in clericos exclamatio attolitur et a malis hominibus hodie servatur etc. Vielleicht iſt dies eine Anſpielung auf ein Spottgedicht, das auf die von Yarl Hakon in Jütland zurückgelaſſenen Prieſter, von denen die Heimskringla erzählen, geſungen worden iſt. Wenn Thietmar eine ſolche Darſtellung däniſcher Ereigniſſe kannte, ſo iſt leicht möglich, daß der ſo lebhaft beanſtandete Ausdruck „ad patriae defensionem parata" unter der Einwirkung einer Wendung im Liede entſtanden iſt. Darum braucht dieſe eine Ungenauigkeit im Bericht deſſen Glaubwürdigkeit nicht herabzuſetzen. Das Ausfallstor im däniſchen Wall nennt Thietmar Wieglesdor. Dieſer Name iſt wohl richtig als Zuſammenſetzung der nordiſchen Worte vig = Kampf und lid = Volk erklärt worden[1]). Die Bezeichnung findet ſich nur in poetiſcher Darſtellung. Der Name klang deutſchen Ohren ſo unverſtändlich, daß der Schreiber der Brüſſeler Handſchrift ihn durch einen andern erſetzt hat. Die Tatſache, daß Thietmar dieſen Namen gibt, ſpricht für die Güte ſeiner Quelle und beſtärkt in der Annahme, daß er eine poetiſche Darſtellung der Ereigniſſe gekannt hat.

Thietmars Erzählung läßt dieſelbe Auffaſſung wie die oben beſprochenen Darſtellungen der Ereigniſſe auf dieſem Zuge zu: auch ſie ſagt, daß der Kaiſer auf Widerſtand am Danevirke geſtoßen iſt, „hostes suos foveam . . . et portam . . . armis preoccupare videns," aber doch ſchließlich den Sieg davongetragen hat. Daß Thietmar weiß, ſein Großvater, ein Graf Heinrich, ſei einer der Männer geweſen, die den Kaiſer in dieſem Kampf berieten, erhöht den Wert ſeiner Worte, denn es liegt dann doch die Vermutung nahe, daß wir hier mittelbar den Bericht eines Augenzeugen vor uns haben. Dadurch gewinnt

[1]) Sach, a. a. O. S. 51. Dieſer Erklärung ſteht eine andere von Grimm, Deutſche Mythologie ⁴1, 198, entgegen. Grimm will in dem Namen Wieglesdor nichts anderes als den Namen der Eider ſehen.

auch die Tatsache an Bedeutung, von der Thietmar offenbar als von einer Folge des deutschen Sieges berichtet: Urbem unam in hiis finibus cesar edificans presidio firmat.

Adam von Bremen kennt keinen Dänenzug Ottos II. Für ihn ist Otto I. der „domitor omnium septentrionis nationum (II, 21), und so bezieht er auf den großen Kaiser, was ihm über eine Kriegsfahrt in dänisches Gebiet in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts sein Gewährsmann erzählt hat. Uhlirz kommt bei der Untersuchung dieses Berichts zu dem Ergebnis: „Es bleibt im Grunde nichts übrig als die Erinnerung an einen siegreichen Zug eines der drei Ottonen nach Dänemark[1])." Nun wird einerseits mit gutem Grund die Berechtigung abgelehnt, aus dieser Stelle Adams, die keinerlei Unterstützung durch irgend eine zeitlich näherstehende Quelle findet, die Behauptung abzuleiten, Otto I. habe einen Dänenzug unternommen[2]). Ebenso wenig wahrscheinlich ist ein solcher für die Zeit Ottos III. So bleibt nur die eine Möglichkeit: Adam schildert die Dänenfahrt Ottos II. Die zeitliche Verschiebung, die das Ereignis bei dem Chronisten erfährt, ist nicht wesentlich; rückt er es doch offenbar an das Ende der Reihe der kriegerischen Unternehmungen Ottos I.[3]).

Auch aus diesem Bericht geht hervor, daß die deutschen Waffen bei Heidiba eine Niederlage erlitten haben. Illi (sc. Dani) vero bellare moliti, ... legatos Ottonis cum marchione trucidarunt. Die Dänen sind hiernach die Angreifenden, denen es gelingt, die vom Kaiser nach Heidiba Geschickten mit ihrem Führer niederzumachen. Erst als der Kaiser selbst eingreift, gelingt es, den entscheidenden Sieg zu erringen. In der Nachricht: „Dani victi ad naves cesserunt" möchte man eine Erinnerung an den Abzug des Jarls Hakon vermuten. Und auch die Tatsache, daß die Friedensverhandlungen nicht ohne Mühe geführt worden sind, glaubt man aus dem „tandemque con-

[1]) Uhlirz, a. a. O. S. 54.

[2]) Grund, Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XI, S. 563.

[3]) Adam II, 3: Deinde postquam omnia ferme regna quae post mortem Karoli defecerant, suo imperio subiugaret, in Danos arma corripuit, quos antea pater eius bello compressit.

dicionibus ad pacem inclinatis Haroldus Ottoni subicitur" heraus zu hören. Der Bericht zeigt die Arbeitsweise des Chronisten: er weiß, daß der dänische König Harald zu Lebzeiten Ottos I. die Taufe angenommen hat; er kennt auch die im ersten Kapitel dieser Abhandlung besprochene Immunitätsurkunde für die 3 dänischen Bistümer, die ihm ein Beweis für die von Otto ausgeübte Oberhoheit über Dänemark ist; ferner hat er Nachrichten über eine große deutsche Dänenfahrt. Dieses ganze ihm zu Gebote stehende historische Material bringt er nun in einen für ihn logischen Zusammenhang, und das Ergebnis seiner Arbeit ist ein unwahrer Bericht trotz aller Richtigkeit der wichtigsten Bestandteile, aus dem er sich zusammensetzt.

Trotz der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials läßt sich doch erkennen, daß Otto II. von der im Norden ererbten Macht 974 nichts preisgegeben hat, daß er vielmehr den Dänenkönig zu Frieden und Tributleistung gezwungen hat, und daß seine Herrschaft im Grenzland soweit erstarkte, daß er eine Burg daselbst bauen ließ, in die er eine deutsche Besatzung legte. Wo diese Burg zu suchen ist, darüber gehen die Meinungen auseinander: Steenstrup[1]) tritt für Rendsburg ein; Biereye[2]) meint die ottonische Burg in der Thyraburg am Ochsenweg zu erkennen. Am ansprechendsten ist die Annahme Sachs[3]), der die Burg in dem Gebiet zwischen der Schlei und dem Grenzwall, dessen Otto II. sich mit schweren Opfern bemächtigt hatte, sucht. Die heute noch im Volksmund als „Hohburg" bezeichnete Anlage westlich vom Haddebyer Noor, die, in der Flanke des Walles liegend, strategisch wirksam sein konnte, hält Sach für die ottonische Burg. Da sie bereits neun Jahre später wieder untergegangen ist, wird sie sich schwer mehr ganz sicher bestimmen lassen. Zum Jahre 983[4]) berichtet Thietmar von ihrer Zer-

[1]) Steenstrup, a. a. O. S. 65.

[2]) Biereye a. a. O. S. 108.

[3]) Sach, a. a. O. S. 54 ff.

[4]) Thietmar III, 24: Solus dux Bernhardus in media revertitur via; namque una ex urbibus suis . . . quam imperator contra Danos opere ac praesidio firmavit, dolo ab hiis denuo capta, cesis defensoribus eiusdem incensa est.

störung. Daß es gelungen wäre, die Dänen während der Regierungszeit Ottos III. und Heinrichs II. in das alte Tributverhältnis zum Reich zurück zu zwingen, dafür fehlt jeder Beleg. Der Anspruch des Reiches ist nicht aufgegeben worden, dafür mag die Bestätigung der Urkunde Ottos I. von 965 durch Otto III. im Jahre 988, die im Vorhergehenden besprochen worden ist, in gewisser Hinsicht ein Beweis sein. Aber tatsächlich hat das Reich seinen Forderungen an die Dänen nicht durch irgendwelche wirksame Machtmittel Nachdruck verliehen. Erst zum Jahre von Konrads II. Thronbesteigung berichtet Adam von Bremen Cum rege Danorum sive Anglorum mediante archiepiscopo fecit pacem (II, 54); und zwar wurde dieser Friede nach Adam auf Grund eines formellen rechtsverbindlichen Verzichts auf die kaiserlichen Rechte[1]) in Dänemark geschlossen. Die Dänenherrschaft, mit der Konrad II. Frieden schloß, war aber nicht dieselbe, der die sächsischen Kaiser ihre Bedingungen aufgezwungen hatten, und der Kontrast zwischen der erst im Entstehen begriffenen Alleinherrschaft Gorms und Haralds und dem auch England umspannenden Königtum Knuds ist groß genug, die Dänenpolitik Konrads II. vor dem Vorwurf der Schwäche zu sichern[2]).

Kapitel V.

Zur Frage einer dänischen Mark.

Der Schutz der nördlichen und östlichen Reichsgrenzen ist keine der geringsten Aufgaben des sächsischen Königtums gewesen; es fragt sich, ob auch die sächsischen Kaiser das aus Karolinger-Praxis als wirksam erkannte Mittel der Markengründung sich zu Nutzen gemacht haben. Die Behauptung, es habe unter den sächsischen Kaisern eine deutsche Mark an der Schlei gegen die Dänen gegeben, sieht ihre beste Stütze in der Nachricht Adams, daß Heinrich I. einer sächsischen Kolonie in Schleswig zu wohnen

[1]) Im Frieden zu Omuntesberg 890 sind oberhoheitliche Ansprüche, die das Reich auf Böhmen hatte, an Mähren abgetreten worden. Vgl. Bretholz, a. a. O. S. 99.

[2]) Über die politische Bedeutung des Verzichts vgl. Breßlau, Forschungen zur deutschen Geschichte X, S. 612 ff., und Breßlau, Jahrbücher Konrads II, S. 107 ff.

befohlen habe[1]). Aber keine andere Quelle weiß davon zu berichten. Während der Karolingerzeit erscheint die Eider als Grenzfluß, und nördlich dieses Flusses ist nichts von der fränkischen Reichsgewalt zu merken. Ja, nach der Niederlage Bruns im Jahre 880 wird kaum das Land nördlich der Elbe behauptet worden sein[2]), sodaß, wenn man eine deutsche Mark nördlich der Eider im 10. Jahrhundert annehmen will, die Vermutung nahe läge, daß sie im Anschluß an das siegreiche Unternehmen Heinrichs I. neu geschaffen worden sei. Waitz glaubt einen Beweis für eine deutsche Herrschaft bis zur Schlei darin zu finden, daß dort die wirtschaftlichen Verhältnisse deutschen und nicht dänischen Charakter tragen. Diese Tatsache sei in Bezug auf die Ackermaße durch den Liber censualis Waldemari II.[3]) bezeugt. Wohl mit Recht wendet Steenstrup dagegen ein, daß dies späte Zeugnis nicht herangezogen werden darf[4]), weil inzwischen hierher, wie in anderes einst aufgegebenes Gebiet eine allmähliche deutsche Rückwanderung stattgefunden hat, und es sich nicht verfolgen läßt, in welchem Grade diese bestimmend auf die wirtschaftlichen Verhältnisse gewirkt hat[5]). Ferner darf man nicht außer Acht lassen, daß die kontinentale Heimat der in England während des 5. Jahrhunderts sich ansiedelnden westgermanischen Angeln und Jüten doch nicht völlig von den Stämmen verlassen wurde, daß vielmehr mehr oder minder große Stammsplitter zurückgeblieben sein müssen; nur so läßt sich wenigstens das Fortleben des westgermanischen Namens „Schleswig", neben einem neuen nordgermanischen „Hadeby" erklären. Wenn sich gerade südlich der Schlei ein stärkeres westgermanisches Element erhalten hat, so erklärt sich dies durch die Richtung,

---

[1]) Adam I, 58: Sic Heinricus victor apud Sliaswich quae nunc Heidiba dicitur regni terminos ponens, ibi et marchionem statuit et Saxonum coloniam habitare praecepit.

[2]) Waitz, Jahrbücher Heinrichs I., 227.

[3]) Langebek, Scriptores Rerum Danicarum VII, S. 522.

[4]) Steenstrup, a. a. O. S. 95.

[5]) Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa, 1904, S. 367. — Bodo Knüll, Historische Geographie Deutschlands im Mittelalter, 42—43.

aus der neue Herren in das nur mehr schwach bevölkerte Land eindrangen: den Osten forderten Wenden, den Norden Dänen.

Steenstrup weist ferner auf Waitz Ausführungen hin, daß auch in Sachsen, Thüringen und Brandenburg unter Heinrich keine Markgrafen eingesetzt worden seien, und meint, die Gründung einer dänischen Mark würde Heinrichs Regierungsprinzipien durchbrochen haben[1]). Auch Sach[2]) gibt die Mark nicht zu; er schreibt: „Das Weihegrab Knubas zeugt meines Erachtens dafür, daß damals nach Besiegung Knubas von Heinrich I. aus einem Teil seines Gebietes zwischen Eider und Schlei nicht eine besondere Mark begründet sein kann. Denn wie ist es denkbar, daß hier unter den Augen eines christlichen Markgrafen auf deutsch gewordenem Boden eine hocherhabene heidnische Begräbnisstätte von einer heidnischen Fürstin für einen König hätte errichtet werden dürfen, der unter Heinrich die Taufe angenommen hatte und Vasall des deutschen Reichs geworden war? Wie hätte die verwitwete Königin es wagen können, hier auf dieselbe heidnische Weise ihren königlichen Sohn zu bestatten, wenn nicht das Heidentum und die heidnische Herrschaft sich behauptet hätte?" Nicht stichhaltig ist an dieser Begründung die Voraussetzung, daß die Bestattung Gnupas, von dessen Grabmal wir aus der Inschrift auf dem einen Bedelspangsteine wissen, und die Runenmale Sygtryggs ostentativ heidnisch wären. Ungefähr gleichzeitig mit diesen Steinen ist, um nur ein Beispiel herauszugreifen, von König Harald für seinen Vater Gorm ein Grabhügel mit einem ebensolchen Runenstein darauf errichtet worden. Auf der Hauptfläche dieses Steines steht die Runeninschrift; die Rückseite aber, die in zwei Flächen gebrochen ist, ist mit Bildern geschmückt[3]), und zwar ist auf der einen Seite ein Christusbild in den Stein eingegraben, auf der andern ein Tier, um dessen Hals sich eine Schlange ringelt. Diese beiden Bilder tragen unverkennbar den Charakter irischer Kunst; gerade das Motiv von Tier und Schlange kehrt in irischen Manuskripten in den reich variierten Initialen immer wieder, kann also auch keinesfalls ein Erbe aus dem Heidentum

[1]) Steenstrup, a. a. O. S. 48.

[2]) Sach, a. a. O. I, 61.

[3]) Abbildung bei Wimmer, De Danske Runemindesmærker I, 17.

sein, sondern muß christliche Bedeutung haben[1]). Da dieses Beispiel zeigt, daß in die alten heidnischen Formen christliche Gedanken hineinzufließen vermochten, verliert Sachs Begründung ihre Berechtigung.

Die Vorstellung von einer dänischen Mark ist zum Teil ja wohl durch den Namen „Dänemark" wach erhalten worden. Die Geschichte dieses Namens, soweit sie sich verfolgen läßt, verbietet indeß, das Wort irgendwie mit einer Grenzmark in Beziehung zu bringen. Aus den letzten Jahren des 9. Jahrhunderts stammt eine Erwähnung Dänemarks in den Reiseberichten des Ohtere und Wulfstan, die König Alfred in seine Orosius-übersetzung aufgenommen hat. Die Reise ging von Skiringesheal, einem Ort, der noch in Snorri Sturlesons Zeiten unter dem Namen Skiringssal in Westfold auf dem westlichen Ufer der Bucht von Christiania bestand[2]), in fünf Tagen nach Hæþum, einem „Hafenort, der zwischen Wenden, Sachsen und Dänen liegt und den Dänen gehört", der demnach wohl mit Recht an der Schlei gesucht wird. Während der drei ersten Tage hatte der Seefahrer links Dänemark und rechts eine weite See; die folgenden beiden Tage mit Kurs nach Westen hatte er rechts Gotland und Seeland und viele Inseln, die zu Dänemark gehören. Ohtere ist also durch den Sund, dann zwischen Moen und Falster einerseits und Seeland andererseits hindurchgefahren. Dänemark nennt er demnach das Gebiet des heutigen Halland, Blekingen und Schonen im südlichen Schweden. So hätten wir in dem Namen eine andern in Skandinavien vorkommenden Landschaftsnamen analog gebildete Bezeichnung zu sehen; denn neben Dänemark steht dann Telemarken, Finnmarken, Hedemarken. Man hat den Namen mit dem agf. dene = Tal zusammenbringen und in dem Worte Dänemark ein „Talland" sehen wollen[3]). Diese Charakterisierung würde ja auf das Land im Süden Schwedens vorzüglich passen, viel besser als auf das Inselreich, das heute den Namen trägt; denn nur eine Kontrastwirkung zwischen

[1]) Sophus Müller, Nordische Altertumskunde, deutsch von Jirizek, Straßburg 1896–1898, S. 283.

[2]) Bosworth, Orosius II, S. 46, Anm. 53.

[3]) Ebenda S. 50, Anm. 65.

Gebirgs- und Talland, die in Jütland und auf den Inseln völlig fehlt, in Südschweden aber in den Vordergrund tritt, könnte den Namen veranlaßt haben. Auffallend ist es, daß die Annales Regni Francorum, die so viel von Kämpfen und Verträgen mit den Dänen berichten, niemals den Ausdruck „Dänemark" gebrauchen[1]). Das Land, das die dänischen Feinde bewohnten, und bis an dessen Grenzen die fränkischen Truppen vordrangen, war eben nicht Dänemark, sondern ein Gebiet, in dem noch keine dauernden Besiedlungsverhältnisse geschaffen waren. Von Schweden her sind wandernde Dänenzüge auf die Inseln und die jütische Halbinsel gekommen. So muß man auch die Bemerkung Ohteres verstehen, daß die Inseln Laaland, Seeland, Langeland, Moen, Falster usw. zu Dänemark gehören, sie sind Kolonialgebiet, in das der sich rasch entwickelnde nordgermanische Stamm der Dänen, der im südlichen Schweden ursprünglich saß, den Strom seiner überquellenden Kraft ergoß.

Für das 11. Jahrhundert ist der Gebrauch des Namens Dänemark durch die wohl inzwischen aufgekommene Volksbezeichnung belegt. Im Summarium Heinrici, einem Glossar, das in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstanden ist[2]), heißen die Dänen Dänemärker. Auch auf französischem Sprachgebiet ist der Name Danemark und Dänemärker im 11. Jahrhundert gebräuchlich gewesen. Das wird bewiesen durch den Sprachgebrauch des Rodulphus Glaber in den Francorum historiae libri V.[3]). Daß eine Bezeichnung, deren einer Bestandteil

[1]) Der Name „Sinlende" (Sillende) wird in bei Einhardi Ann., in der Vita Hludowici und in der Orosius-Übersetzung des Königs Alfred gegeben. — Einhardi Ann. 815 (M. G. Ger. I, 202) ad auxilium Harioldo ferendum trans Aegidoram fluvium in terram Nordmannorum vocabulo Sinlendi perveniunt. — Vita Hludowici c. 25 (Script. II, 620) Qui cum Egidoram fluvium transissent, devenerunt in terram Nortmannorum in loco cuius vocabulum est Sinlendi. — King Alfred's Orosius (ed. Henry Sweet Early Engl. Text Society 16, 19). Orosius 2: and þonan west-nord is þaet lond þe mon Ongle haet and Sillende and sumne dael Dene. Orosius 8: and is Godland on otre healfe ongean and siddan Sillende. — Vgl. Müllenhof, Deutsche Altertumskunde V, 123.

[2]) Sievers und Steinmeyer, Althochdeutsche Glossen III, 132.

[3]) Coll. hist. Franc., S. 14: Mortuo rege Adalrado in regno scilicet illorum qui Danimarches cognominantur. S. 155, 156: Dannamarca.

„marc" war, gebraucht wurde, läßt sich auch in dem häufigen Gebrauch von „Marcomanni" für Dani erkennen. Steenstrup zählt eine Reihe solcher Fälle auf[1]). Die Verquickung dieser beiden Namen läßt sich doch wohl kaum anders erklären, als daß ein aus klassischer Zeit bekannter Name, weil er in einem Teil dem damaligen Dänennamen ähnlich war, selbst auf die Dänen angewendet wurde; dabei mag der Gebrauch von Northmanni für die Norweger die Verwendung dieser unberechtigten Bezeichnung gefördert haben.

Der Verfasser von D.-O. I, 294, der in dem Diplomtext die Orte Schleswig, Aarhus und Ripen als „in marca vel regno Danorum" gelegen nennt, übersetzt damit wohl nur den damals im Gebrauch befindlichen Landesnamen, und nur um seinen Ausdruck völlig eindeutig zu machen, fügt er der schlichten Namensübertragung „marca Danorum" ein „regnum" noch hinzu. Aus der Stelle auf das Bestehen einer dänischen Mark zu schließen, wäre auch aus dem Grunde unberechtigt, daß doch der nach Genauigkeit strebende Urkundenstil der kaiserlichen Kanzlei kaum ein solches unbestimmtes Zusammenziehen verschiedenartiger Orte gestattet haben würde; denn auf Aarhus und Ripen müßte sich „in regno Danorum" und nur auf Schleswig könnte sich „in marca Danorum" beziehen. Das Bindewort „vel", das der Schreiber L. H. außergewöhnlich oft benutzt (cf. D.-D.-O. I, 280, 282, 377, 383), findet sich auch an anderer Stelle als dieser, in diesem erklärenden und nicht allein anreihenden Sinn gebraucht.

Auch Adams Bericht über die Friedensverhandlungen zwischen Konrad II. und Knut ist als Beleg für das Bestehen einer dänischen Mark in sächsischer Zeit herangezogen worden. II, 54 heißt es: Regis Danorum etiam filiam imperator filio suo deposcens uxorem dedit ei civitatem Sliaswig cum marcha quae trans Egdoram est in foedus amicitiae. Steenstrup weist darauf hin, daß dadurch, daß diese Nachricht unmittelbar dem Bericht über die Aussöhnung zwischen dem dänischen König und dem Erzbischof von Bremen folgt, die Vorstellung wach

[1]) Steenstrup, a. a. O. S. 57.

wird, es habe sich in den Verhandlungen zwischen Konrad und Knud um Grenzregulierung des südlichen dänischen Besitztums gehandelt[1]). Daß auch Adam das Wort „marcha" nicht in dem Sinne einer deutschen Grenzmark gebraucht, scheint mir aus dem Zusatz „quae trans Egdoram est" hervorzugehen; denn den Charakter einer Mark würde das Gebiet im Moment der Übergabe an Knut verloren haben, und nur ein „fuit" wäre der Schriftsteller berechtigt gewesen zu gebrauchen, wenn er mit dem Ausdruck einen andern Sinn hätte verbinden wollen als den „Gebiet, das jenseits der Eider liegt".

Wir haben kein Zeugnis, das deutlich das Bestehen einer deutschen Mark an der Nordgrenze im 10. Jahrhundert belegt. Unter Otto II. wird eine Burg in dem Grenzgebiet erwähnt[2]); aber nicht einmal ihre Lage läßt sich mehr bestimmen, so kurze Zeit nur hat sie bestanden.

Gegen eine deutsche Mark mit Schleswig als Mittelpunkt spricht die Anlage des Danewirk, die von Saxo Grammaticus[3]) dem dänischen König Harald wohl mit Recht zugewiesen wird[4]); denn sie ist erst nach dem durch Harald geführten Einigungskampf, in dem auch Schleswig erobert wurde, denkbar[5]). Dieser Wall[6]) läuft von den Sümpfen westlich der Schlei in südwestlicher Richtung zum Danewirk-See, behält diese Richtung jenseits des jetzt ausgetrockneten Sees bei, bis er sich dem Quellgebiet der Reiderau nähert; darauf begleitet er in geringer Entfernung diesen Flußlauf bis zu dessen Mündung in die Treene; von hierab machen große Moorstrecken die Befestigung unmöglich und wohl auch unnötig.

[1]) Steenstrup, a. a. O. S. 92 ff.

[2]) Thietm. Chron. III, 6: Urbem unam in hiis finibus cesar edificans presidio firmat.

[3]) Saxo Grammaticus XI, S. 481, ed. Müller.

[4]) Auch H. Schück (De senaste underfögningarna rösande ynglingasagan in Historisk Tidskrift [Svensk] Nr. 15, 1895, S. 39 ff.) vertritt die Ansicht, daß das Danewirk nicht von der Königin Thyra, die vor 935 gestorben ist, sondern von ihrem Sohne Harald gebaut worden sei. Vgl. dazu Jahresbericht der Geschichtswissensch., Bd. 19, 1896, III, 187.

[5]) Marquart, Osteuropäische und ostasiatische Streifzüge, S. 326.

[6]) Dannewirke, Kurgraven og Østervolden ved Oberstlieutenant W. Dreyer in Annaler for Nordisk Oldkyndighed og Historie, 1859.

So hätte der deutsche Markgraf eine Befestigung unter seinen Augen entstehen oder doch verstärkt werden lassen zwischen Eider und Schlei, also im Markgebiet selbst. Diese dänischen Befestigungsanlagen, mit denen ja bereits der Dänenkönig Gottfried zu Anfang des neunten Jahrhunderts begonnen hatte, machen die Annahme, das Land zwischen Eider und Schlei sei Markgebiet gewesen, wohl unmöglich. Nun ist es ja andrerseits wohl richtig, daß bei dem Bericht über den Dänenzug Heinrichs I. nichts vom Vorhandensein der Verteidigungswälle zu merken ist, und man Grund hat, den völligen Ausbau derselben erst nach 934 anzusetzen. Aber gerade dies ist ja auffallend: in der Zeit, für die eine Abhängigkeit der dänischen Herrschaft vom deutschen Reich erwiesen ist, entsteht das Danewirk in seiner ganzen bedrohlichen Ausdehnung. Otto II. gelingt es allerdings, den Widerstand der Unbotmäßigen hier 974 noch einmal zu brechen, ihre kunstvolle Verteidigungsanlage durch die Gründung einer Festung unbrauchbar zu machen.

Wenn Adam schon zum Jahre 934 die Einrichtung einer deutschen Kolonie, ja sogar die Einsetzung eines Markgrafen in Schleswig annimmt, so beruht das auf Irrtum, der sich aus der im Allgemeinen ja so richtig und klug deducierenden Arbeitsweise des Chronisten erklärt. Das Abhängigkeitsverhältnis, das er aus den ihm vorliegenden Urkunden für die Zeit Ottos I. erschließt, sucht er als durch voraufgehende Ereignisse entstanden darzustellen; so entsteht die Nachricht von der Gründung der deutschen Kolonie in Schleswig und von der Dänenfahrt Ottos des Großen. Wenn er aber auch den mit der Leitung der erwähnten Kolonie betrauten „marchio" nennt, so muß man auch wohl diese Angabe vorsichtig aufnehmen, belehrt vor allem dadurch, wie er lb. II. c. 54 den Begriff „marcha" faßt.

Wenn Thietmar als den Führer am Danewirk 975 und den Verteidiger der Burg 983 „dux" Bernhardus bezeichnet[1]),

[1]) Thietm. Chron. lb III c. 6: Ibi etiam hostes suos foveam, quae ad defensionem patriae parata est, et portam quae Wieglesdor vocatur, armis preoccupare videns consilio Bernhardi ducis et avi meimet Heinrici comitis omnes has munitiones viriliter exuperat. lb III, c. 24 Solus dux Bernhardus in media revertitur via.

kann Adams Angabe, wenn sie eine andere Mitteilung als der so gut unterrichtete Merseburger Bischof macht, keine große Beweiskraft beigemessen werden.

Eine Beweisführung für oder gegen das Bestehen einer Mark nördlich der Eider im 10. Jahrhundert läßt sich lückenlos nicht ermöglichen: mehr als Wahrscheinlichkeitsgründe sind nicht zu erbringen. Diese haben allerdings für meine Auffassung dennoch eine solche Überzeugungskraft, daß ich behaupte, es habe zur Zeit der sächsischen Kaiser eine dänische Mark nicht gegeben.

Schluß.

Wenn man zurückblickt auf die Resultate, zu denen die Untersuchung im Einzelnen geführt hat, wird deutlich, daß das sächsische Kaisertum einen auf die kriegerischen Erfolge Heinrichs I. gegründeten Anspruch auf Oberhoheit über Jütland geltend gemacht hat, und daß dieser vom dänischen Königtum, wenigstens zu Lebzeiten Otto des Großen, anerkannt worden ist. Otto II. hat allerdings mit den Waffen in der Hand ihn verfechten, und Otto III. sogar, zurückweichend vor dem Zwang der Tatsachen, auf seine praktische Durchführung verzichten müssen. Aber prinzipiell ist der Verzicht auf dieses Reichsrecht erst unter Konrad II. erfolgt.

Die Oberherrlichkeit tritt am klarsten darin zu Tage, daß Otto I. in Jütland einem Plan, der sich vollkommen in die allgemeine deutsche Kirchenpolitik des Kaisers einfügt, zur Ausführung hat kommen lassen.

Nicht „mittelbar" allein „durch seine Beziehungen zu Erzbischof Adaldag", wie es in der neuesten Darstellung[1]) dieser Verhältnisse heißt, hat Otto I. auf die jütischen Gebiete Einfluß gehabt. Wenn auch die Zugehörigkeit der drei dänischen Bistümer zu Hamburg-Bremen sich an und für sich nicht auf kaiserliche, sondern auf päpstliche Verfügung gründet, so ist doch ihre Abhängigkeit vom deutschen Kaiser durch die Urkunde Ottos I.

[1]) Thämert, Die Kriege Heinrichs I. und Ottos I. gegen Dänemark, 1913.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S COLLEGE

vom 26. Juni 965 und deren Bestätigung durch Otto III. sicher erwiesen. Die Frage ist ja auch nicht so zu stellen: Wer hat die jütischen Bistümer gegründet? Ihr Gründer im eigentlichen Sinne kann weder Adaldag noch Otto I. gewesen sein; denn ein Gebiet wird Bistum allein durch päpstliche Verordnung. Daß sich Schleswig, Aarhus und Ripen in einem bestimmten Verhältnis der Abhängigkeit zum Imperium befunden haben, das sich nicht aus den persönlichen Beziehungen zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof erklärt, macht ein Blick auf die übrigen von Hamburg-Bremen kirchlich abhängigen Gebiete deutlich: auch in Schweden und Norwegen gab es solche. Aber nirgends ist auch nur eine Andeutung eines Zusammenhangs dieser Gebiete mit dem deutschen Reich zu finden. Hätte die Vermittlung allein in der Person Adaldags bestanden, so läßt sich dieser Unterschied zwischen der Stellung des jütischen Gebiets einerseits und der der schwedisch-norwegischen andrerseits nicht erklären.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Kapitel I. Eine Urkunde Ottos I. für den Erzbischof Adaldag . . . 2

Kapitel II. Der Kampf Heinrichs I. gegen die Dänen. 10

Kapitel III. Beziehungen Ottos I. zu Dänemark 22

Kapitel IV. Ottos II. Zug gegen Harald 30

Kapitel V. Zur Frage einer dänischen Mark 39

Schluß 47

Lebenslauf.

Ich, Anna-Marie v. Liliencron, wurde als Tochter des Freiherrn Andreas v. Liliencron in Straßburg i. Els. geboren. Ich wurde in den höheren Lehranstalten des Straßburger Diakonissenhauses erzogen und zur Lehrerin an höheren Mädchenschulen ausgebildet, verbrachte sodann zwei Jahre in einer englischen Schule — Fonthill College, St. Chad's Great Malvern — und wurde darauf als Lehrerin an der höheren Mädchenschule der Straßburger Diakonissenanstalt angestellt. Nach vierjähriger Tätigkeit an dieser Schule entschloß ich mich, mich für das höhere Lehramt vorzubereiten. Ich bestand zunächst 1907 die Maturitätsprüfung am Lyzeum, dem städtischen Gymnasium von Straßburg, und wurde darauf an der Kaiser Wilhelm-Universität in Straßburg immatrikuliert. Ich besuchte die Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren Ziegler, Bäumker, Breßlau, Bloch, Meinecke, Wiegand, Neumann, Kaiser, Martin, Henning, Köppel, und danke den Herren auch hier für alle Förderung, die ich von ihnen empfangen habe. Besonders Herrn Professor Breßlau bin ich für die Teilnahme, die er meiner wissenschaftlichen Arbeit und insbesondere meiner Dissertationsschrift entgegenbrachte, tief verpflichtet. Seiner Leitung vor allem verdanke ich die Einführung in die wissenschaftliche Methode geschichtlichen Arbeitens.

Die Prüfung für das höhere Lehramt bestand ich in Geschichte, Deutsch und Englisch Ende Juli 1910. Darauf trat ich Ostern 1911 in die Dienste der Stadt Köln und bin seit April 1912 als Oberlehrerein an der Studienanstalt gymnasialer Richtung angestellt.

deutschen
undert
5721

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
10 ELMSLEY PLACE
TORONTO 5, CANADA.

5721.